VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES BERUFSBILDUNGSGESETZES

RESSORT BILDUNGSWESEN

Vernehmlassungsfrist **22. Dezember 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 6

1. Ausgangslage 6

1.1 Rückblick 6
1.2 Bedeutung der Berufsbildung 7
1.3 Grund der Revision 7
1.4 Ziele 9
1.5 Das schweizerische Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG/CH) 9
1.6 Die Vernehmlassungsvorlage 13
1.6.1 Struktureller Aufbau 13
1.6.2 Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge 14
1.6.3 Berufliche Grundbildung 15
1.6.4 Höhere Berufsbildung 17
1.6.5 Berufliche Weiterbildung und Abgrenzung zur Erwachsenenbildung 18
1.6.6 Qualifikationsverfahren – Prüfungen und Abschlüsse 23
1.6.7 Berufsbildungsverantwortliche 24
1.6.8 Berufsbildungsfonds 25

2. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 27

II. Vernehmlassungsvorlage 71

ZUSAMMENFASSUNG

Das liechtensteinische Berufsbildungsgesetz soll total revidiert werden. Eine Gesetzesrevision zum jetzigen Zeitpunkt ist sinnvoll und angezeigt zur Angleichung an das in der Schweiz im Jahre 2004 in Kraft gesetzte „Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002" hinsichtlich einer analogen Terminologie in der Berufsbildung und der Anpassung an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnisse. Die langjährig gute und sehr erfolgreiche Zusammenarbeit in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung mit unserem Nachbarland Schweiz soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Mit dieser Vernehmlassungsvorlage wird dem Bedarf eines zeitgemässen und damit modernen Gesetzes Rechnung getragen. In Anlehnung an eine vom Landtag einhellig an die Regierung überwiesene Motion wird ein für den Benutzer verständliches, kompaktes und einfach handhabbares Gesetzeswerk geschaffen. Die Vernehmlassungsvorlage legt besonderes Augenmerk auf die Chancengleichheit und eine verstärkte Durchlässigkeit der Bildungsgänge. Die Vorlage gibt kein einheitliches Grundmodell für den Aufbau der beruflichen Grundbildung vor. Aufbau und zeitliche Einteilung der Berufslehre sollen sich nach den Anforderungen der jeweiligen Berufstätigkeit richten. Somit wird den Akteuren der notwendige Freiraum eingeräumt, möglichst bedarfgerechte Qualifikationen zu erzielen. Gesetzlich neu eingeführt wird neben der bisherigen klassischen Berufslehre eine zweijährige Grundbildung mit Berufsattest. Im Unterschied zur Schweiz wird hingegen die Anlehre in Liechtenstein beibehalten.

Als weitere Schwerpunkte werden die höhere Berufsbildung sowie die berufliche Weiterbildung einer ausführlichen Regelung zugeführt, womit der grossen Bedeutung, welche sie für die Arbeitswelt haben, Rechnung getragen wird.

In der Vernehmlassungsvorlage wird analog zur Schweiz zwischen den standardisierten Angeboten der höheren Berufsbildung und den nicht-standardisierten Angeboten der beruflichen Weiterbildung unterschieden. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt denn auch eine Trennung zur Erwachsenenbildung vor, indem diese ausdrücklich vom Geltungsbereich dieser Gesetzesvorlage ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich der Prüfungen und Abschlüsse wird neu von „Qualifikationsverfahren" gesprochen. Dadurch wird der Einsatz unterschiedlicher Methoden und In-

strumente ermöglicht. Im Sinne einer Flexibilisierung des Systems ist es möglich, mit unterschiedlichen Bildungsgängen zu gleichen Abschlüssen zu kommen.

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung wird neu eingeführt, dass Lehrbetriebe über Ausbildungsverantwortliche verfügen müssen, welche nicht nur eine erstmalige (Grund-)ausbildung (neben einem Fähigkeitsausweis auch eine berufspädagogische Qualifikation) sowie berufliche Praxis nachzuweisen haben, sondern zur steten Weiterbildung verpflichtet sind.

Zuletzt regelt die Vernehmlassungsvorlage die Finanzierung der Berufsbildung.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Bildungswesen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Vaduz, 3. Oktober 2006

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht[1] betreffend die Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 22. Dezember 2006 ab.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Rückblick

In Liechtenstein hat die Lehrlingsausbildung Tradition. Diese geht zurück auf die Zwanziger- und Dreissiger-Jahre des letzten Jahrhunderts. Erstmals wurde 1936 ein „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen“ erlassen, das zwei wesentliche Fortschritte brachte, nämlich die Pflicht des Gewerbeschulbesuches und der Ablegung der Lehrabschlussprüfung. Es waren jedoch längere Bemühungen der damaligen „Lehrlingskommission“ nötig, bis diese Forderungen restlos erfüllt wurden.

Seither besuchen Lehrlinge mit Lehrort Liechtenstein zumeist schweizerische Berufsfachschulen. Nach einigen Jahren, in denen die Prüfungen durch liechten-

[1] Wo im Vernehmlassungsbericht Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen genannt sind, sind immer Angehörige männlichen und weiblichen Geschlechts gemeint.

steinische Meister abgehalten wurden, legten auch die Lehrlinge mit Lehrort Liechtenstein ihre Lehrabschlussprüfung in der Schweiz ab, wodurch die liechtensteinischen Lehrbriefe in der Schweiz staatlich anerkannt wurden. Die Ausbildung in der beruflichen Praxis (berufliche Grundausbildung) richtete sich nach oben erwähntem Lehrlingsgesetz bis zum Inkrafttreten des heutigen Berufsbildungsgesetzes (LGBl. 1976 Nr. 55) am 1. September 1976.

1.2 Bedeutung der Berufsbildung[2]

Liechtenstein hat wegen seiner Kleinheit keine eigene vollständige berufliche Bildungsstruktur. So gibt es in Liechtenstein beispielsweise keine Berufsfachschule. Jedoch ist Liechtenstein ein sehr starker Partner im Bereich „berufliche Grundbildung". Aktuell gibt es 1138 Lehrverhältnisse (Ende 2005) und fast 650 aktive Lehrbetriebe. Die Lernenden besuchen die Berufsfachschulen in der benachbarten Schweiz und vereinzelt auch in Österreich.

Die berufliche Bildung hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Jährlich wählen 48 bis 50 Prozent der Schulabgänger ihren beruflichen Einstieg über die „Lehre" (die betrieblich organisierte Grundbildung), 10 bis 15 Prozent absolvieren eine Vollzeit-Berufsfachschule (die schulisch organisierte Grundbildung), 33 bis 35 Prozent der Jugendlichen eines Jahrganges ergreifen den Weg über die Matura.[3]

1.3 Grund der Revision

Eine Gesetzesrevision zum jetzigen Zeitpunkt ist sinnvoll und angezeigt zur Angleichung an das in der Schweiz im Jahre 2004 in Kraft gesetzte „Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002" (BBG/CH) hinsichtlich einer

---

[2] Angaben aus „Berufe in Liechtenstein". Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein. Neuauflage März 2006.

[3] Von 468 Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Jahre 2005 machen 28% eine gymnasiale Matura (21% im Inland, 7% im Ausland) und 5%eine lehrbegleitende Berufsmatura

analogen Terminologie in der Berufsbildung (zum Beispiel Lehrling / Lernender, Lehrmeister / Berufsbildner, Reglement / Bildungsverordnung, Lehrabschlussprüfung / Qualifikationsverfahren usw.) und dem Anpassen an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnisse.

Es besteht eine langjährige sehr gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Bildungswesen mit der Schweiz. Dadurch wurden bestimmte Abhängigkeiten und Partnerschaften aufgebaut, die keiner Veränderung bedürfen, gerade auch wegen der starken Vernetzung im Bereich der beruflichen Grundbildung und der Weiterbildung mit der Schweiz.

Parallel zu den Vorbereitungen der Regierung betreffend eine Revision des Berufsbildungsgesetzes hat der Landtag am 23. Mai 2005 einhellig eine Motion an die Regierung überwiesen, mit welcher die Regierung beauftragt wurde, eine Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes in Angriff zu nehmen. Den Forderungen und Anliegen der Motionäre wird mit der nun vorliegenden Vernehmlassungsvorlage begegnet:

- Die Schaffung eines modernen Rahmengesetzes, das die rechtlichen Voraussetzungen für vermehrte Differenzierung, Durchlässigkeit und Flexibilität im Berufsbildungswesen schafft;
- Die Schaffung von Kompatibilität mit dem schweizerischen Berufsbildungswesen;
- Obligatorische Kurse für Lehrbetriebe bzw. betriebliche Lehrlingsausbildner;
- Vermehrte Eigenverantwortung der Lehrlinge während der Lehrzeit;
- Die Schaffung von Anreizen zur Innovationsförderung und Qualitätssicherung in der Berufsbildung.

1.4 Ziele

In der Vernehmlassungsvorlage werden die eingetretenen beruflichen, technologischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen berücksichtigt. Das neue Berufsbildungsgesetz soll ausserdem:

- für die Benutzer möglichst verständlich, kompakt, praktikabel und einfach handhabbar sein;
- sich an neue Bedürfnisse anpassen: Im Mittelpunkt sollen nach wie vor die berufliche Handlungsfähigkeit und die Qualifizierung für den Arbeitsmarkt stehen;
- neue, differenzierte Wege der beruflichen Bildung ermöglichen;
- die Durchlässigkeit im (Berufs-)Bildungssystem fördern;
- neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie praktisch ausgerichtete Ausbildungen für schulisch Schwächere zulassen;
- eine leistungsorientierte Finanzierung einführen und den Akteuren vor Ort mehr Verantwortung zuteilen;
- soweit als möglich die berufliche Grundbildung und die dazugehörige Weiterbildung einschliessen;
- Die langjährig gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schweiz wo sinnvoll intensivieren und ausbauen.

1.5 Das schweizerische Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG/CH)[4]

Grundlage der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist das Bundesgesetz über die Berufsbildung der Schweiz (BBG/CH) sowie die für Liechtenstein bedeutsa-

[4] Informationen betreffend die schweizerische Gesetzgebung vgl. unter anderem die „Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)“ vom 6. September 2000. http://www.admin.ch/ch/d/ff/2000/5686.pdf

men kantonalen Gesetzgebungen (SG, GR, ZH), wobei die für das Land spezifischen Anpassungen entsprechend berücksichtigt wurden.

Zur Absolvierung ihres schulischen Ausbildungsteils besuchen lernende Personen mit Lehrort Liechtenstein seit rund 70 Jahren die Berufsfachschulen fast ausschliesslich in der Schweiz. Auch die überbetrieblichen Kurse werden bis auf wenige Ausnahmen in der Schweiz absolviert. Die langjährig gute und sehr erfolgreiche Zusammenarbeit in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung mit unserem Nachbarland Schweiz soll auch in Zukunft fortgesetzt und dort, wo es möglich ist, zielorientiert intensiviert werden.

Neben der Schweiz setzen auch Österreich und Deutschland auf das Ausbildungssystem der dualen Berufsbildung. Dieses ist seit vielen Jahrzehnten bewährt und in der Wirtschaft etabliert.

Die Angleichung an schweizerisches Recht ist erwünscht und zweckmässig. Die Vernehmlassungsvorlage unterscheidet sich von der schweizerischen Gesetzgebung in Teilbereichen. Im Bereich des Vollzugs liegt Spielraum gegenüber dem schweizerischen Recht, zudem muss berücksichtigt werden, dass Liechtenstein eine andere staatliche Struktur hat (die schweizerische Eidgenossenschaft besteht aus 26 Kantonen, das bedeutet 26 kantonale Bildungsämter, 26 kantonale Gesetze im Berufsbildungswesen sowie daneben ein Gesamt-Bundesamt, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT[5] und ein übergreifendes Rahmengesetz), was Unterschiede im Vollzug bedingt. Weiters gibt es den Bereich, bei dem man im Vergleich zu der schweizerischen Gesetzgebung durch die bereits gemachten Erfahrungen Ungenauigkeiten und Mankos (z.B. Verzicht auf Anlehre, unklare Regelung in Bezug auf Praktika, Prüfungswiederholung) ausräumen kann.

Bei Bedarf und wo angezeigt kann durch die Kleinheit unseres Landes im Vergleich zur Schweiz auf Bestehendem gezielt aufgebaut werden, wie beispielsweise

[5] http://www.bbt.admin.ch

den direkten Kundennutzen und somit die Ausbildungsqualität zu erhöhen mit der Organisation und Durchführung von obligatorischen Zwischenprüfungen in bestimmten Lehrberufen oder mit obligatorischen Kursen für die Ausbildungsverantwortlichen aus den Lehrbetrieben.

Der schweizerische Bundesrat hat das „Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG)“[6] und die „Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV)“[7] auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Sie bilden die gesetzliche Grundlage für die gesamte Berufsbildung ausserhalb des Hochschul- und Universitätsbereichs. Das Bundesrecht erklärt die Berufsbildung generell als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Bundesgesetzgeber hält zudem fest, dass die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt auch je unter sich zusammenarbeiten, um die Ziele des Gesetzes zu verwirklichen. Das führt unter anderem dazu, dass der Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt künftig verstärkte Bedeutung zukommt (darunter sind insbesondere die Dachorganisationen der Wirtschaft, Berufsverbände und Arbeitnehmerorganisationen zu verstehen).

Das BBG/CH vereint erstmals alle Berufe unter einem Dach: Die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst sowie der Land- und Forstwirtschaft unterliegen nun denselben Regeln wie bisher die gewerblich-industriellen Berufe und die Berufe aus dem kaufmännischen Bereich und dem Verkaufsbereich.

Heute gibt es über 300 Ausbildungsreglemente. Diese heissen neu Bildungsverordnungen und werden bis 2009 total revidiert. Der Begriff „Bildungsverordnung“ entspricht dabei nicht den Rechtsverordnungen im engeren Sinne, welche von der Regierung erlassen werden. Die Bildungsverordnungen werden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und nicht vom Gesamtbundesrat erlassen. Teilweise werden einzelne Berufe in Berufsfelder oder Berufe mit verschie-

---

[6] http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf

[7] http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf

denen Fachrichtungen zusammengefasst. So wird die Zahl der Ausbildungsreglemente bzw. Bildungsverordnungen reduziert. Um diese Aufgabe zu bewältigen, ist in Zusammenarbeit von Wirtschaft, BBT und den Kantonen ein Masterplan[8] erarbeitet worden. Dieser sieht eine gestaffelte Einführung der Bildungsverordnungen vor. In allen Berufen gelten die bisherigen Reglemente und Vorschriften, solange sie nicht von einer neuen Bildungsverordnung abgelöst werden. In der Bildungsverordnung sind neben den eigentlichen Ausbildungsinhalten die Ausbildungsdauer, der schulische Anteil, der Anteil an überbetrieblichen Kursen (bisherige Bezeichnung „Einführungskurse“) und die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren (insbesondere der Abschlussprüfung) geregelt.

Ein weiteres in der Schweiz eingeführtes Instrument zur Förderung der Berufsbildung ist die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds durch den Bundesrat. Diese sind branchenmässig ausgerichtet. Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären, ähnlich wie das bereits bei Gesamtarbeitsverträgen möglich ist. Bedingung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfond beteiligen. Betriebe, die keine Lehrstellen anbieten, müssen sich am Fond ebenfalls beteiligen. Die Mittel der Berufsbildungsfonds sind für berufsbildungsspezifische Aufgaben der entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu verwenden.

---

[8] http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00104/index.html?lang=de → Masterplan Berufsbildung – Zwischenbilanz
http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00104/00358/index.html?lang=de → 21.11.2005: Masterplan Berufsbildung. Tickets für Verordnungen über die berufliche Grundbildung hinsichtlich einer Inkraftsetzung auf 1.1.2007

1.6 Die Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage lehnt sich materiell und strukturell stark an das BBG/CH an, mit dem Unterschied, dass Vieles, was in der schweizerischen Gesetzgebung auf Verordnungsebene geregelt ist, in Liechtenstein auf Gesetzesebene geregelt werden muss (vergleiche z.B. Staatsgerichtshofentscheid U 22. Februar 1999, StGH 1998/37: „Grundlegende, wichtige, primäre und nicht unumstrittene Bestimmungen müssen im Gesetz enthalten sein.“).

1.6.1 Struktureller Aufbau

Die Vorlage gliedert sich strukturell wie folgt:

- Allgemeine Bestimmungen sind vorangestellt (Art. 1 - 8). Sie propagieren Grundsätze wie den Zweck und die Zusammenarbeit, zudem den Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes, die Begriffe und Bezeichnungen, die Entwicklung der Berufsbildung, Qualitätsentwicklung, Förderung der Gleichwertigkeit, sowie die Ablehnung der Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Anbietern.
- Im Kapitel „Berufliche Grundbildung“ (Art. 9 – 31) werden die Allgemeinen Bestimmungen, der Lehrvertrag und die Bildungsverordnungen, die Anbieter, die Aufsicht sowie die Berufsmaturität stipuliert.
- Im Kapitel „Höhere Berufsbildung“ (Art. 32 – 35), welches neu ein eigenes Kapitel ist, abgetrennt von der beruflichen Weiterbildung, werden der Gegenstand, die Formen der höheren Berufsbildung, die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen geregelt.
- Auch die „Berufliche Weiterbildung“ (Art. 36 und 37) wird neu in einem eigenen Kapitel dargestellt. Darin werden der Gegenstand sowie die Massnahmen der Regierung geregelt.
- „Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel“ (Art. 38 – 48) sind in einem eigenen Kapitel geregelt und werden somit speziell hervorgehoben. Die

Grundsätze im Bereich der Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren werden aufgezeigt, zudem werden die Anlehre, das Berufsattest, das Fähigkeitszeugnis und das Berufsmaturitätszeugnis abgegrenzt und die Durchführung der Qualifikationsverfahren sowie die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise geregelt.

- Es gibt weiters ein eigenes Kapitel über „Berufsbildungsverantwortliche“ (Art. 49 – 52). Hier wird neu der Begriff „verantwortlicher Berufsbildner“ eingeführt, zudem neue Anforderungen an diesen definiert.
- Die „Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung“ wird in den Art. 53 – 55 näher erläutert.
- Im Kapitel „Finanzierung“ (Art. 56 – 61) wird unterschieden zwischen voller Kostenübernahme, Kostenpauschalen und Subventionen, welche an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Daneben werden gebührenpflichtige Dienstleistungen stipuliert.
- „Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Vollzug“ (Art. 62 – 71): Neben Rechtsmitteln und Strafbestimmungen werden folgende Vollzugsbereiche geregelt: die Organe, die Datenbearbeitung, die Zusammenarbeit mit Dritten sowie Kontrollen und Auskunftspflicht.
- Die „Schlussbestimmungen“ werden in den Art. 72 – 74 geregelt.

1.6.2 Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge

Es ist ein wichtiges Anliegen, mit der Vernehmlassungsvorlage den Forderungen nach Chancengleichheit Rechnung zu tragen. Diesem Anliegen soll mit verschiedenen Massnahmen und Neuerungen entsprochen werden.

So werden z.B. verschiedene Möglichkeiten zur Attestierung von Qualifikationen möglich, die nicht gezwungenermassen vom Bildungsgang abhängig sind. Diese Flexibilisierung dient nicht nur der Chancengleichheit der Geschlechter. Sie kommt auch all jenen zugute, die aus irgendeinem Grund Bildungsmöglichkeiten

verpasst haben. Die klassischen „stromlinienförmigen“ Laufbahnen weichen immer mehr so genannten „Patchwork-Karrieren“ mit Brüchen und Lücken, mit Aufgabe von Berufstätigkeit für eine Familienphase und anschliessendem Wiedereinstieg. Auch auf Grund der Migration stellen sich Probleme verpasster oder nachträglicher Zusatzqualifizierungen. In der Vernehmlassungsvorlage werden die Bildungsgänge und Qualifikationsverfahren getrennt. Damit wird sichergestellt, dass verschiedene Bildungswege zum Ziel, d.h. zu einem anerkannten Abschluss, führen können.

Besonders Augenmerk ist auf die Schnittstellen zwischen den Bildungsgängen zu richten. Sowohl am Übergang von der obligatorischen (Sekundarstufe I) zur nachobligatorischen Bildung (Sekundarstufe II) als auch von der Sekundarstufe II zur Tertiärstufe stellen sich Probleme, die mit den spezifischen Anforderungen der Praxis zusammenhängen.

Klar zuweisbare Qualifikationsstufen sind eine Voraussetzung für die Beurteilung der einzelnen Bildungsgänge und für die Durchlässigkeit unter ihnen. Der Durchlässigkeit kommt steigende Bedeutung zu. Die Tätigkeitswechsel im Verlauf eines Berufslebens nehmen zu. Eine Verlängerung der individuellen Bildungswege ist je länger je weniger sinnvoll sowohl aus Sicht der Betroffenen, der öffentlichen Hand als auch der Wirtschaft. Eine Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen ist daher unabdingbar.

1.6.3 Berufliche Grundbildung

Die Vernehmlassungsvorlage gibt kein einheitliches Grundmodell für den Aufbau der beruflichen Grundbildung vor. Aufbau und zeitliche Einteilung der Berufslehre haben sich nach den Anforderungen der jeweiligen Berufstätigkeit zu richten. Das gewährt den Organisationen der Berufsbildung genügend Freiraum. Dieser erhöhte Freiraum stärkt die bedarfsgerechte Qualifikation, ist aber mit dem Verlust einer gewissen Einheitlichkeit verbunden.

Es ist vorgesehen, in möglichst vielen Lehrberufen die zweijährige „Grundbildung mit Berufsattest“ anzubieten, welche in der Schweiz das Bildungsangebot der Anlehre gänzlich ersetzt. In Liechtenstein soll im Gegensatz dazu weiterhin die Anlehre angeboten werden, die mit einer individuellen praktischen Prüfung, die zu einem Anlehrausweis führt, abgeschlossen wird. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, auch denjenigen der praktisch begabten Jugendlichen eine berufliche Perspektive zu eröffnen, die mit der zweijährigen Grundbildungen mit Berufsattest vor einer zu grossen Hürde stünden. Diese liechtensteinische „Sonderlösung“ im Vergleich zur schweizerischen Gesetzgebung ist zudem ein Beitrag zur Bekämpfung der Lehrstellenknappheit und der Jugendarbeitslosigkeit.

Betreffend die Qualifikationsverfahren sieht die Gesetzgebung vor, dass neben der standardisierten Ausbildung mit Abschlussprüfung auch andere Ausbildungswege, die so genannten nicht formalisierten Bildungen, zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation führen können (Validierung).

Die Gestaltung der beruflichen Grundbildung wird flexibilisiert. Auf die bisherige starre Gliederung wird verzichtet. Für jeden Teil der beruflichen Grundbildung können je nach Bedürfnis Blöcke oder modulare Ausbildungen vorgesehen werden (z.B. das erste Jahr als vollschulisches Jahr und spätere Jahre mit berufsbegleitendem Unterricht in der Schule und Arbeit im Betrieb). Der Lehrvertrag ist grundsätzlich über die ganze Lehrzeit abzuschliessen. Über die ganze Dauer der ordentlichen Berufslehre beträgt die Schulzeit je nach Ausbildungsreglement (neu: Bildungsverordnung) 20 bis 40 Prozent. In gewissen Branchen hat sich auch ein rein schulisches Einführungsjahr als positiv erwiesen. Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit, wobei ein Schultag einem Arbeitstag entspricht. Es ist überdies vorgesehen, fünf Wochen Ferien nur bis zum 20. Lebensjahr zu ermöglichen, nicht wie bis anhin bis zum Abschluss der Lehre.

1.6.4 Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ist in der Vernehmlassungsvorlage ausführlich geregelt. Damit wird ihr die grosse Bedeutung zuteil, welche sie in der Arbeitswelt hat. Die höhere Berufsbildung wird auch künftig finanziell gefördert. Einerseits kann der Staat selber Ausbildungen auf dieser Stufe anbieten, andererseits kann er Beiträge an Ausbildungsgänge von höheren Fachschulen sowie an Vorbereitungskurse auf höhere Berufs- und Fachprüfungen leisten. Dabei dürfen – analog zur beruflichen Weiterbildung – keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen und privaten Anbietern entstehen.

Bisher wurde die höhere Berufsbildung oft als Weiterbildung bezeichnet. In der Vernehmlassungsvorlage wird analog zum Berufsbildungsgesetz der Schweiz zwischen den standardisierten Angeboten der höheren Berufsbildung (z.B. Meisterprüfung) und den nicht-standardisierten Angeboten der beruflichen (in der Schweiz „berufsorientierten“) Weiterbildung unterschieden. Die berufliche Weiterbildung ist Teil jeder Bildungsstufe. Das heisst, Angebote der beruflichen Weiterbildung finden sich sowohl auf Sekundarstufe II (Lehre) als auch auf der Tertiärstufe.

Liechtenstein ist der schweizerischen Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV vom 27. August 1998[9]) beigetreten. Die Vereinbarung regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen): den interkantonalen/länderübergreifenden Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone / das Wohnsitzland der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten. Im Kalenderjahr 2005 besuchten rund 200 Studierende mit Wohnort Liechtenstein ein standardisiertes Bildungsangebot an einer schweizerischen Höheren Fachschule.

---

[9] http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/3_Freizueg_Finanzierungen/34_FSV1998/FSV_d.pdf#search=%22%22Interkantonale%20Fachschulvereinbarung%22%22

1.6.5 Berufliche Weiterbildung und Abgrenzung zur Erwachsenenbildung

Die berufliche Weiterbildung ist insbesondere zur der Erwachsenenbildung abzugrenzen. Der Begriff „Erwachsenenbildung“ kommt vor im Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl. 1979 Nr. 45, sowie im Gesetz über die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein (EbLG), LGBl. 1999 Nr. 49. Er schliesst nach dem Wortlaut von Art. 4 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung die schulische und berufliche Bildung und daher klarerweise auch die berufliche Weiterbildung aus. Der Begriff „Erwachsenenbildung“ kann negativ in dem Sinne umschrieben werden, dass Erwachsenenbildung im Grunde jede Art von Bildung sein kann, die nicht der schulischen bzw. beruflichen Bildung (bzw. der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung) entspricht. Die berufliche (Weiter)Bildung ist vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung Liechtenstein ausdrücklich ausgenommen. Es bietet sich nun aus aktuellem Anlass im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage die Möglichkeit, die berufliche Weiterbildung umfassend zu regeln.

Unter den Begriff „Berufliche Weiterbildung“ fallen folgende Arten von Weiterbildung:

- Die berufliche Weiterbildung im engeren Sinne. Diese wird nach der Sekundarstufe II absolviert und umfasst berufliche Schulungen und Kurse, die mit einem Diplom oder Zertifikat abschliessen. Darunter können auch Umschulungen und Wiedereingliederungen fallen. Beispiele dafür sind: Bildungsgänge an höheren Fachschulen; Nachdiplomstudien; vorbereitende Kurse für die Berufsprüfung und Fachprüfung gemäss Interkantonaler Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998.
- Die berufliche Weiterbildung im weiteren Sinne umfasst zusätzlich zur beruflichen Weiterbildung im engeren Sinne berufliche Kurse nach der Se-

kundarstufe I. Diese hängen mit der beruflichen Tätigkeit unmittelbar zusammen, schliessen aber nicht mit einem Diplom oder Zertifikat ab.

Im Bewusststein der Abgrenzungsproblematik zur allgemeinen Erwachsenenbildung hat sich die schweizerische Expertenkommission auf einen extensiven Weiterbildungsbegriff geeinigt, nämlich auf den Begriff der „berufsorientierten Weiterbildung“: „Die gegenwärtige Segmentierung nach Arbeitslosen, Erwerbstätigen usw. greift zu kurz. Andererseits ist der Begriff der allgemeinen Erwachsenenbildung zu diffus.“[10] In Liechtenstein entspricht dieser Begriff inhaltlich der beruflichen Weiterbildung im weiteren Sinne.

Im Sinne eines integralen Ansatzes umfasst die „berufsorientierte Weiterbildung“ in der Schweiz verschiedenste Angebote, sofern sie in Verbindung zur Arbeitswelt stehen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf das Fachtechnische, sondern lässt vermehrt auch umfassende Einsichten und Fertigkeiten zu. Ziel der berufsorientierten Weiterbildung in der Schweiz ist die Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit der Individuen. Insbesondere „Bildungsungewohnte“ sowie Wiedereinsteiger sollen die Chance erhalten, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen und verpasste Bildung nachzuholen. Gerade hier sind die Ansprüche von Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter einzulösen. Die Bereitstellung entsprechender Angebote wird nach wie vor primär Aufgabe privater Träger sein.

In der Schweiz ist man zu folgendem Befund gekommen: „Gemäss einer Untersuchung des Bundesamtes für Statistik über das Weiterbildungsverhalten sind nicht alle Bevölkerungsschichten im Weiterbildungsbereich gleichermassen präsent: die Männer mehr als die Frauen; die Höherqualifizierten mehr als diejenigen, welche weniger gut qualifiziert sind; die Angestellten aus Grossunternehmen mehr als diejenigen aus kleineren Unternehmen. Dieser Befund deckt sich mit internationa-

[10] „Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)“ vom 6. September 2000. http://www.admin.ch/ch/d/ff/2000/5686.pdf, S. 5726.

len Erfahrungen."[11] Staatliche Anreize müssen deshalb darauf hinwirken, dass sich die Beteiligung an der Weiterbildung erhöht und vermehrt auch Gruppen erfasst, die sich bisher nicht an der Weiterbildung beteiligt haben.

Die Realität in der Bildungsforschung geht heute vermehrt von einem Ansatz aus, der unter dem Begriff „lifelong learning" oder „lebenslanges Lernen" subsumiert wird. Auch die EU hat sich zu diesem Ansatz bekannt: „Im März 2000 hat der Europäische Rat in Lissabon das strategische Ziel für das kommende Jahrzehnt vorgegeben, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem grösseren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Eine wesentliche Komponente dieser Strategie ist lebenslanges Lernen, das nicht nur zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit beiträgt, sondern auch für die soziale Eingliederung, den Bürgersinn und die persönliche Entwicklung des Einzelnen von Belang ist. (…) Lebenslanges Lernen umfasst Lernen aus persönlichen, sozialen und beruflichen Gründen. Es kann in den unterschiedlichsten Umgebungen erfolgen, d. h. innerhalb oder ausserhalb der formalen Bildungssysteme. Lebenslanges Lernen zu fördern bedeutet, mehr in Menschen und ihr Wissen zu investieren, den Erwerb von Basisqualifikationen (einschliesslich digitaler Kompetenz) zu unterstützen und den Weg für innovativere, flexiblere Formen des Lernens zu ebnen. Menschen aller Altersgruppen soll ein gleichberechtigter und ungehinderter Zugang zu hochwertigen Lernangeboten und einer Vielzahl von Lernerfahrungen in ganz Europa ermöglicht werden."[12]

Auch die EDK[13]-Empfehlungen vom 20. Februar 2003 entsprechen diesem Ansatz: „Weiterbildung umfasst die Gesamtheit der Lernprozesse, in denen Erwach-

---

[11] „Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)" vom 6. September 2000. http://www.admin.ch/ch/d/ff/2000/5686.pdf, S. 5726.

[12] http://ec.europa.eu/education/policies/lll/lll_de.html

[13] http://www.edk.ch/

sene ihre Fähigkeiten entfalten, ihr Wissen erweitern und ihre fachlichen und beruflichen Qualifikationen verbessern oder sie neu ausrichten, um ihren eigenen Bedürfnissen und denjenigen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu entsprechen. Die Begriffe Erwachsenenbildung und Weiterbildung werden heute in der Bildungspraxis und in der Theorie synonym verwendet (Zitat aus EDK-Dossier 56A, S. 12).“[14]

Auf Liechtenstein bezogen kann geschlossen werden, dass unter den Ansatz „lebenslanges Lernen“ oder im Sinne der EDK-Empfehlung die neu zu definierende berufliche Weiterbildung sowie die bestehende „Erwachsenenbildung“ subsumiert werden kann. Jedoch wird in der EDK vor allem von der so genannten „berufsorientierten Weiterbildung“ (welche der beruflichen Weiterbildung im weiteren Sinne gemäss dieser Vorlage entspricht) gesprochen, wenn festgehalten wird: „Weiterbildung für Erwachsene ist heute auf dem Weg, ein integrierter Bestandteil unserer Bildungssystems zu werden. Sie baut auf den in der Volks- und Mittelschule, der Berufs- und Hochschule erworbenen Kompetenzen sowie auf den Erfahrungen aus dem beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben auf. Schulische und berufliche Erstausbildung einerseits sowie die Weiterbildung andererseits stehen deshalb inhaltlich in einem engen Zusammenhang.“ Jedoch wird dann geschlossen: „Als unscharf und kaum noch tauglich erweist sich zusehends die heute noch übliche Unterscheidung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung; die Bereiche durchwirken sich gegenseitig.“[15]

Die berufliche Weiterbildung im weiteren Sinne berücksichtigt jedoch gerade diesen breiten, integralen Ansatz, der nachhaltig gefordert wird:

---

[14] Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003. EDK. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_EB_d.pdf.

[15] Ebd.

- Die Weiterbildung erfährt als berufliche Weiterbildung im weiteren Sinne eine in Richtung allgemeiner Schlüsselqualifikationen erweiterte Auslegung.
- Im Sinne eines integralen Ansatzes umfasst die berufliche Weiterbildung im weiteren Sinne verschiedenste Angebote, sofern sie in Verbindung zur Arbeitswelt stehen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf das Fachtechnische, sondern lässt vermehrt auch umfassende Einsichten und Fertigkeiten zu.

In einer liechtensteinischen Ausprägung kann damit auch folgender Empfehlung der EDK entsprochen werden: „Die Allgemeinbildung stellt heute einen unbestrittenen Bestandteil der beruflichen Bildung dar. Es sollen daher Schritte zur Überwindung der Trennung von allgemeiner und beruflicher Weiterbildung eingeleitet werden. Auch die Bildung von Arbeitslosen muss integriert werden.“[16]

Über die Umsetzung weiterer Empfehlungen der EDK kann in der Folge entweder auf Verordnungs- oder auf Vereinbarungsebene entschieden werden:

- Das Treffen geeigneter Massnahmen, um die Weiterbildung allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Das Unterstützen oder Schaffen von namentlich spezifischen Angeboten der Nachholbildung und von Angeboten für Bevölkerungsgruppen, die hinsichtlich Bildung situationsbedingt benachteiligt sind. Fördern der Koordination innerhalb der Angebote sowie einer umfassenden Information der Bevölkerung.
- Einführung eines Systems zur Anerkennung und Validierung der persönlich und beruflich erworbenen Kompetenzen. Ziel ist, den Zugang zur permanenten Weiterbildung sowie zur Erlangung von offiziellen Abschlüssen zu erleichtern.

---

[16] Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003. EDK. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_EB_d.pdf.

- Unterstützen der Qualitätsentwicklung. Es sollen eduQua[17]-Kriterien als Voraussetzung für den Bezug staatlicher Leistungen bzw. Aufträgen im Bereich der Weiterbildung anzuwenden sein.
- Koordination und Steuerung durch eine für die Weiterbildung zuständige Stelle.

1.6.6 Qualifikationsverfahren – Prüfungen und Abschlüsse

Abschlussprüfungen sind eines der wesentlichsten Steuerungselemente der Berufsbildung. Veränderte Anforderungen an die berufliche Bildung verlangen nach neuen Prüfungsmethoden. Qualifikationsverfahren, die Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen berücksichtigen, sehen anders aus, als wenn es nur um das Abfragen von Fachwissen geht.

In der Vernehmlassungsvorlage wird nicht mehr von Prüfungen, sondern von Qualifikationsverfahren gesprochen. Dadurch wird der Einsatz unterschiedlicher Methoden und Instrumente ermöglicht. Gerade deswegen ist es trotzdem möglich, mit unterschiedlichen Bildungsgängen zu gleichen Abschlüssen zu kommen.

Ursprünglich wurden Berufslehren mit der Fertigung eines „Gesellenstückes“ abgeschlossen. Später kamen Prüfungsgespräche über die Berufstheorie und über allgemein bildende Kenntnisse hinzu. Nach und nach wurden die Prüfungen immer mehr formalisiert: Die Arbeitsprüfung wurde an einem Prüfungsstück ohne praktischen Nutzen abgenommen, Theorie und Allgemeinbildung in schriftlichen Tests überprüft. Objektivität und Zuverlässigkeit nahmen zu. Hingegen wurde immer fraglicher, ob solche Prüfungen wirklich das prüfen, was für die berufliche Tätigkeit benötigt wird.

Gegenwärtig kehrt man verstärkt zu praxisnahen Verfahren zurück, die zudem in der Lage sind, auch Methoden- und Sozialkompetenzen zu erfassen. Bestandteil

---

[17] http://www.eduqua.ch.

der Lehrabschlussprüfung kann z.B. auch eine Projektarbeit zu einem betrieblichen Thema sein, die vom Betrieb und der Schule gemeinsam betreut wird. Parallel dazu werden formalisierte Prüfungen weiterentwickelt, zum Beispiel zu computergestützten Tests. So können Kenntnisse rasch, objektiv und zuverlässig erfasst werden. Bei grossen Kandidatenzahlen sind sie zudem wirtschaftlich. Die neuen Verfahren sind wichtige Ergänzungen zur Flexibilisierung des Systems. Auf absehbare Zeit werden aber nach wie vor die Lehrabschlussprüfungen im Zentrum stehen, deren Formen sich ebenfalls im Umbruch befinden.

Bei der Berufslehre wird üblicherweise der ganze Unterrichtsinhalt in einer einzigen Prüfungssession am Schluss der Bildung geprüft. Die Vernehmlassungsvorlage sieht hingegen Teilprüfungen ausdrücklich vor. Diese sind bereits Bestandteil verschiedener Bildungsverordnungen. Die Einführung von Teilprüfungen im praktischen Bereich entspricht den Gepflogenheiten im schulischen Bereich und kann auch einer sinnvollen Selektion dienen. Teilprüfungen stellen zudem eine Voraussetzung für eine stärkere Gliederung von Bildungsgängen dar, sei es in Grund- und Aufbaustufen, sei es eine vermehrte Modularisierung. Gegen Teilprüfungen in der beruflichen Grundbildung sprechen die hohen Kosten sowie die Befürchtung, dass übergreifende Gesichtspunkte verloren gehen.

1.6.7 Berufsbildungsverantwortliche

Der zunehmenden Bedeutung von Bildungsangeboten für alle Beteiligten trägt die Vernehmlassungsvorlage mit einem eigenen Kapitel über Berufsbildungsverantwortliche Rechnung. Berufsbildung ist anspruchsvoller geworden. Die so genannten „Lehrmeisterkurse“ waren bis anhin nicht verpflichtend. Diese Verpflichtung soll eingeführt werden.

Die didaktischen Fähigkeiten der Bildungsverantwortlichen zum Erfassen und Vermitteln der Sachverhalte in Betrieb und Schule sind systematisch zu fördern und insbesondere an die Erfordernisse der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien anzupassen. Es kann nicht weiterhin so sein, dass die berufliche

Grundbildung für die Lernenden zunehmend anspruchsvoller wird und man von ihnen auch nach ihrem Abschluss „lebenslanges Lernen“ fordert, die Berufsbildungsverantwortlichen dagegen nicht einmal über eine minimale spezifische Ausbildung verfügen. Dabei soll die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen allerdings nicht zu stark formalisiert werden. Es sind flexible Mechanismen zur Erlangung der fachlichen Reife als Berufsbildungsverantwortlicher vorgesehen. Die Vorlage berücksichtigt dabei die besondere wirtschaftliche Struktur der liechtensteinischen Volkswirtschaft mit vielen Klein- und Kleinstbetrieben. Letztendlich sollen einerseits die Ausbildungsplätze erhalten bleiben. Andererseits dient die zwingende Vorgabe eines Ausbildungsverantwortlichen der Qualitätssicherung des Berufsbildungswesens in Liechtenstein.

1.6.8 Berufsbildungsfonds

Über Berufsbildungsfonds können in der Schweiz Unternehmungen, die sich nicht selbst in der beruflichen Grundbildung engagieren, an deren Kosten beteiligen (vgl. Kapitel 1.5). In der Schweiz gibt es die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Berufsbildungsfonds (vergleiche Art. 60 BBG CH). Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären, ähnlich wie das bereits bei Gesamtarbeitsverträgen möglich ist. Bedingung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfond beteiligen. Betriebe, die keine Lehrstellen anbieten, müssen sich am Fond ebenfalls beteiligen.

Es gelten dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sinngemäss (Art. 60 Abs. 3 BBG CH). In Liechtenstein fehlt die grundsätzliche Möglichkeit auf Basis der Verfassung, solche Fonds allgemeinverbindlich zu erklären. Die

Möglichkeit eines Analogieschlusses ist in Liechtenstein gemäss § 1173a in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 ABGB[18] ausgeschlossen.

Einige Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis in Liechtenstein sind bereits heute Mitglied im entsprechenden Berufsverband der Schweiz. Es steht diesen Betrieben offen, sich an den entsprechenden Berufsbildungsfonds zu beteiligen.

Berufsbildungsfonds würden vor allem dann Sinn machen, wenn sie wie in der Schweiz als allgemein verbindlich erklärt werden könnten. Da in Liechtenstein diese (verfassungs-)rechtliche Möglichkeit nicht gegeben ist, ist es nicht möglich, eine der Schweiz analoge Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Auch eine Regelung, die ausserhalb von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für die Arbeitgeber verpflichtend wirken würde, wäre von ihrer Rechtsnatur her eine Art Lenkungsabgabe und könnte einen Eingriff die Eigentumsgarantie oder die Handels- und Gewerbefreiheit bedeuten. Die Regierung hat daher in der Vernehmlassungsvorlage darauf verzichtet, eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzusehen, stellt dies im Rahmen der Vernehmlassung jedoch grundsätzlich zur Diskussion.

Abschliessend ist festzuhalten, dass es Organisationen der Arbeitswelt auf jeden Fall offen steht, Berufsbildungsfonds in Liechtenstein von sich aus zu initiieren. Dafür bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage.

---

[18] Art. 102 2. Freiheit der Organisation der Berufsausübung 1) Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Eintritt in einen vertragschliessenden Verband gezwungen werden sollen, sind nichtig.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Berufsbildung bewegt sich innerhalb von Spannungsfeldern, die mit den Buchstaben a und b benannt werden: Wirtschaft und Gesellschaft, Individuum und Allgemeinheit. Die Bildung des Einzelnen, seine Integration in die Arbeitswelt und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sind in der Berufsbildung gleichermassen wichtig und aufeinander abzustimmen.

Es besteht die Notwendigkeit der Chancengleichheit im Allgemeinen und derjenigen der Geschlechter im Besonderen. Dies wird mit Buchstabe c betont. Die Bildungsgänge sind so zu gestalten, dass sie für alle wählbar sind. Das wird insbesondere durch die Gesetzesbestimmungen konkretisiert, die auf individuelle Leistungsfähigkeit abstellen und die Einbettung von „Patchwork"-Bildungen in die Strukturen der Berufsbildung erlauben. Zudem wird mit Buchstabe c dem internationalen Gedanken und somit der Förderung von Mobilität Rechnung getragen.

Die wirtschaftliche und technologische Entwicklung stellen die Menschen im Erwerbsprozess vermehrt vor neue Anforderungen. Bildungsprofile werden unschärfer und Berufswechsel immer mehr zur Regel. Buchstabe d trägt diesem Umstand Rechnung.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind weiterhin auf vergleichbare Qualifikationsnachweise angewiesen. Transparenz soll jedoch auch in Bezug auf die Bildungsgänge und die Qualität der Angebote herrschen. Dies wird mit Buchstabe e betont.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Grundsätzlich fallen alle Bildungsbereiche ab der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Hochschul- und Universitätsbildung und der „Erwachsenenbildung“ unter dieses Gesetz. Hervorzuheben ist die Trennung von höherer Berufsbildung und beruflicher Weiterbildung (Buchstaben b/c) sowie diejenige von Bildung und Qualifizierungsverfahren (Buchstabe d). Die Trennung von Bildung und Qualifizierungsverfahren hebt die Bindung von Abschlüssen an einen bestimmten Bildungsgang auf. Es sollen verschiedene Wege zu einem Abschluss führen können. Das entspricht den Grundsätzen von Durchlässigkeit und Flexibilität und dem stärkeren Einbezug „gebrochener“ Bildungsgänge im Allgemeinen und dem Einbezug von Berufen im Gesundheitsbereich sowie weiterer „Frauenberufen“ im Besonderen.

Andere Bildungen (Abs. 2) sind in anderen Gesetzen geregelt (Schulgesetz, LGBl. 1972 Nr. 7, Hochschulgesetz, LGBl. 2005 Nr. 2, Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl. 1979 Nr. 45).

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe verschiedener Partner. So sind namentlich der Staat und die Organisationen der Arbeitswelt (OdAs) direkt in die Berufsbildung involviert. Diese Verbundspartnerschaft wird hier speziell hervorgehoben und ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele. Die Hauptverantwortung für den beruflichen Nachwuchs soll aber den OdAs zufallen. Auch die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Ländern gewinnt zunehmend an Bedeutung, insbesondere jene mit der Schweiz und Österreich. Diese Zusammenarbeit wird deshalb ebenfalls ausdrücklich festgehalten.

Art. 4 Begriffe, Bezeichnungen

Abs. 1 dieses Artikels ist als Art. 6 in der schweizerischen „Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung“ (BBV/CH) zu finden. Er hat jedoch de-

finierende und erklärende Auswirkung auch auf das Gesetz und wird daher in den Gesetzestext übernommen.

In Liechtenstein gibt es die betrieblich organisierte Grundbildung gemäss Abs. 1 Bst. a. Die schulisch organisierte Grundbildung gemäss Bst. b wird nicht im Land selbst angeboten. Es ist jedoch möglich, einen Abschluss der beruflichen Grundbildung auch in einem schulischen Vollzeitangebot zu erwerben. So machen Jugendliche beispielsweise von der Möglichkeit Gebrauch, sich ihre berufliche Qualifikation an einer Vollzeit-Berufsfachschule in der Schweiz oder in Österreich zu erwerben. Es kann sich bei der „schulisch organisierten Grundbildung“ um ein öffentliches Angebot wie bei der Lehrwerkstätte und der Handelsmittelschule (HMS) handeln. Wer ein schulisches Vollzeitangebot besucht, absolviert (ausser bei den Lehrwerkstätten) während der Dauer der beruflichen Grundbildung ein Praktikum (Abs. 1 Bst. d) in einem Betrieb und erhält dadurch die praktischen Fertigkeiten vermittelt. Die HMS dauert drei Jahre. Das Diplom ist gleichwertig mit dem Fähigkeitszeugnis. Mit einem zusätzlichen Jahr kann die kaufmännische Berufsmaturität erreicht werden, welche den Zugang zu Fachhochschulen öffnet. Die Lehrwerkstätte gilt als schulisches Vollzeitangebot. Hier wird sowohl die berufliche Praxis als auch die allgemeine und berufskundliche Bildung vermittelt. Sie wird weitgehend durch die öffentliche Hand finanziert. Von Bedeutung sind Lehrwerkstätten vor allem in Berufen, in welchen nicht genügend Ausbildungsplätze durch die Wirtschaft angeboten werden können. Die berufliche Grundbildung endet auch in Lehrwerkstätten mit der Abschlussprüfung und führt zum geschützten Berufstitel. Das Anbieten solcher Angebote ist in Liechtenstein im Moment nicht vorgesehen.

Beim Lehrbetriebsverbund gemäss Abs. 1 Bst. c handelt es sich um eine spezielle Organisationsform der beruflichen Grundbildung. Zwei oder mehrere Betriebe mit sich ergänzenden Tätigkeiten schliessen sich zu einem Lehrbetriebsverbund zusammen und bilden gemeinsam Lernende aus. Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, den Lernenden durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen Bildung zu

vermitteln und den Ausbildungsaufwand für den einzelnen Betrieb zu optimieren. Damit wird es auch für hoch spezialisierte Betriebe möglich, sich an der beruflichen Grundbildung zu beteiligen. Ein Leitbetrieb bzw. eine Leitorganisation (Bildungsinstitution, Berufs- oder Branchenverband, Verein usw.) übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungsorganisation und vertritt den Verbund nach aussen. Zur administrativen Entlastung kann zusätzlich eine externe Geschäftsstelle das Anwerben und die Selektion der Lernenden sowie die administrativen Aufgaben des Verbundes übernehmen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Leitbetrieb beziehungsweise der Leitorganisation und den Verbundsbetrieben ist in einem Vertrag geregelt. Der Lehrvertrag wird zwischen dem Leitbetrieb beziehungsweise der Leitorganisation und der lernenden Person abgeschlossen.

Der Praktikumsverbund gemäss Abs. 1 Bst. e soll organisatorisch analog zum Lehrvertriebsverbund geregelt werden. Lernende, die eine schulisch organisierte Grundbildung absolvieren (Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung sind Handelsmittelschulen oder private anerkannte Bildungsinstitutionen), vertiefen ihre berufliche Praxis in einem Praktikumsbetrieb.

Der Begriff „Organisationen der Arbeitswelt“ gemäss Abs. 1 Bst. f ist ein Sammelbegriff. Er umfasst Sozialpartner, Berufsverbände sowie andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung. Berufsverbände definieren die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisieren die berufliche Grundbildung, bieten überbetriebliche Kurse an und stellen Angebote der höheren Berufsbildung bereit. Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung beteiligen sich zusammen mit den Berufsverbänden an der Durchführung und Weiterentwicklung der Berufsbildung. Unternehmen stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze für die berufliche Praxis bereit und sichern sich so ihren Nachwuchs. Ihre Beteiligung an der Berufsbildung ist freiwillig.

Art. 5 Entwicklung der Berufsbildung

Zur Entwicklung der Berufsbildung fördert und veranlasst das Land gemäss Abs. 1 Studien, Pilotversuche, die Berufsbildungsforschung und die Schaffung von tragfähigen Strukturen in neuen Berufsbildungsbereichen.

Die Kompetenz der Regierung, vom Gesetz zeitlich befristet abzuweichen, schafft die notwendige Flexibilität, um Neuerungen auszutesten (Abs. 2). Eine solche Ausnahmeregelung ist im Bildungsbereich nicht neu. Das Schulgesetz, LGBl. 1972 Nr. 7, kennt in Art. 15[19] den so genannten Schulversuch, welcher sich in der Praxis bereits bei verschiedenen konkreten Projekten bewährt hat. Die Formulierung von Abs. 2 wurde dementsprechend dem „Schulversuchsartikel" angepasst.

Art. 6 Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung bildet in einem vielfältigen System unterschiedlicher Akteure ein wesentliches Element der (Selbst-)Steuerung bzw. der Anpassung an zukunftsbezogene Entwicklungen auf allen Ebenen. Sie ist verstärkt auf selbstverantwortliches Handeln aller Beteiligten angewiesen, weshalb die Verantwortung dafür den Anbietern von Berufsbildung zu übertragen ist und der Staat dementsprechend entlastet werden soll.

Art. 7 Förderung der Gleichwertigkeit

Persönliche und materielle Ressourcen sollen gezielt genutzt werden. Lernleistungen, welche anders als auf formalisierte Art erbracht wurden und weitere erworbene Kompetenzen (Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz) sollen einer lernenden Person angemessen angerechnet werden können. Dies betrifft vor allem die Förderung von Wiedereinsteigern, und besonders Personen nach einer Familienphase. Erziehungsarbeit kann somit auch einen Wert bekommen im Sinne der

---

[19] Art. 15 Schulgesetz: „Die Regierung kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Massnahmen abweichend von den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zeitlich beschränkte Schulversuche durchführen."

Anrechnung als Qualifikation im Bildungsbereich. Aber auch in anderen Bereichen ist eine Anrechnung von Kompetenzen denkbar (Arbeit in einem Arbeitsumfeld über mehrere Jahre ohne gängige Ausbildung etc.).

Art. 8 Private Anbieter

Das Verhältnis von öffentlichen zu privaten Anbietern wird hier unter wettbewerbspolitischen Aspekten thematisiert. Der Ausdruck „ungerechtfertigt“ trägt der Tatsache Rechnung, dass in gewissen Bereichen Wettbewerbsbedingungen nur beschränkt verwirklicht werden können.

Subventioniert kann werden, was im öffentlichen Interesse liegt, und was Private nicht „freiwillig“ leisten können oder wollen, es also nicht in ihrem (marktwirtschaftlichen) Interesse ist, jedoch von hohem öffentlichen Interesse (beispielsweise Massnahmen zur Integration oder Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess). Private haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen sie werden im Auftrag der öffentlichen Hand erbracht.

Es darf jedoch nicht zu Marktverzerrungen kommen durch die staatliche Subventionierung. Das heisst, wo öffentliche und private Angebote in Konkurrenz stehen, sollen die staatlichen Angebote nicht durch Quersubventionen bzw. durch ein nicht kostendeckendes Zurverfügungstellen von Infrastruktur und Lehrkräften die privaten Träger in wettbewerbsverfälschender Weise konkurrenzieren oder gar verdrängen.

In jedem Fall besteht ein eminent sozial-, wirtschafts- und bildungspolitisches Interesse daran, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die möglichst allen bildungswilligen Personen den Zugang zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden nachobligatorischen Bildung ermöglichen.

II. Berufliche Grundbildung

Art. 9 Gegenstand

Die berufliche Grundbildung ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und ist Basis für lebenslanges Lernen. Ungefähr zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung.

Die Gleichgewichtigkeit der fachlichen und allgemeinen, der beruflich-wirtschaftlichen und bildungsmässigen Komponente in der Berufsbildung wird betont. Wenn in der Vernehmlassungsvorlage von Qualifikationen die Rede ist, so sind sie in diesem umfassenden Sinn zu verstehen (vgl. auch Art. 4).

Art. 10 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Vorbereitungsmassnahmen zum Ausgleich von schulischen und sozialen Defiziten auf eine Bildung der Sekundarstufe II gewinnen an Bedeutung. Solche Massnahmen sind im Bereich der Berufsbildung zum Beispiel das Hauswirtschaftsjahr oder das „Sarganserländer Sozialjahr“[20]. Die Möglichkeit der Gebührenerhebung (Abs. 2) soll die Selbstverantwortung und die aktive Mitarbeit der Eltern und Jugendlichen fördern.

Das „Freiwillige 10. Schuljahr“ ist im Schulgesetz und in der betreffenden Verordnung (Verordnung über das Freiwillige 10. Schuljahr, LGBl. 1995 Nr. 190) geregelt und tangiert das Berufsbildungsgesetz folglich nicht. Die Verordnung betreffend das Freiwillige 10. Schuljahr wird vom Schulamt vollzogen.

---

[20] http://www.bzsl.ch/school/ssj/ssj.php

Art. 11 Ungleichgewichte auf dem Markt für berufliche Grundbildung

Die Regierung kann bei Lehrstellenmangel entsprechende Massnahmen treffen, zum Beispiel verstärktes Lehrstellenmarketing, das Schaffen von Anreizsystemen, Initiieren von Kampagnen etc.

Art. 12 Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten

Abs. 1:

- Bildung in beruflicher Praxis (Bst. a): Wer eine berufliche Grundbildung absolviert, muss sich sowohl die erforderliche berufliche Praxis des gewählten Berufs wie auch eine schulische Bildung aneignen. Die berufliche Praxis wird in Lehrbetrieben, im Lehrbetriebsverbund und in Lehrwerkstätten erworben. Wer ein schulisches Vollzeitangebot besucht, erhält seine berufliche Praxis in einem Praktikumsbetrieb oder in Lehrwerkstätten.
- Allgemeine und berufskundliche schulische Bildung (Bst. b): Die obligatorische schulische Bildung besteht aus einem allgemein bildenden und einem berufskundlichen Unterricht und Sport. Sie wird ergänzt durch Stütz- und Freikurse. Der allgemein bildende Unterricht ist Teil des ganzheitlichen Bildungsansatzes in der Berufsbildung und orientiert sich an der Erlebniswelt der Lernenden. Mit dem allgemein bildenden Unterricht sollen die Lernenden befähigt werden, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Im berufskundlichen Unterricht der Berufsfachschule erwerben Lernende berufsspezifische Qualifikationen. Die Bildungsziele und -inhalte sowie die Fächer und Lektionenverteilung sind im Bildungsplan, auf den in der jeweiligen Bildungsverordnung hingewiesen wird, geregelt. Der berufskundliche Unterricht ist Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

In Abs. 2 werden die Lernorte präzisiert. Bst. a benennt die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis, also die Lehrbetriebe etc., Bst. b die Berufsfachschule gemäss Art. 26, und Bst. c die überbetrieblichen Kurse (üK), welche früher als „Ein-

führungskurse“ bezeichnet wurden. Andere zu diesem Zweck anerkannte Anbieter für die Bildung in beruflicher Praxis sind v.a. Anbieter von Praktika.

Gemäss Abs. 3 wird die Aufteilung von Theorie und Praxis im Rahmen der jeweiligen Bildungsverordnungen (siehe Ausführungen zu Art. 23) sachgerecht vorgenommen.

Abs. 4 definiert die Zuständigkeit im Sinne des zur Anwendung kommenden Rechts. Demgemäss bestimmt sich diese Zuständigkeit gegenüber der lernenden Person entweder nach dem Lehrvertrag, und wo kein solcher besteht nach dem Lernort, dass heisst in diesem Falle, dass sich die Zuständigkeit nach den jeweils anerkannten Anbietern für die Bildung in beruflicher Praxis bestimmt.

Abs. 5 präzisiert, dass die allgemeine Zusammenarbeitspflicht auch für die drei Lernorte gilt.

Art. 13 Bildungstypen und Dauer

Die Dauer der beruflichen Grundbildung soll gemäss Abs. 1 zwischen zwei und höchstens vier Jahren liegen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 ist eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Dauer möglich, das Amt entscheidet im Einzelfall über diese Verkürzung oder Verlängerung gemäss Art. 29 Abs. 3 Bst. b.

Für berufliche Qualifikationen, die aufgrund ihrer Anforderungen an die Breite oder an die Tiefe des Vermittelten keine dreijährige Bildung erfordern, sollen kürzere anerkannte berufspraktische Bildungen möglich sein. Das abschliessende Berufsattest (Abs. 2) öffnet als weiterführende Möglichkeit den Weg zum Fähigkeitszeugnis, aber noch nicht zur höheren Berufsbildung. Aufgrund von Abs. 3 ist in „besonders begründeten Ausnahmen“ – im Gegensatz zur Schweiz – auch eine Anlehre möglich. Diese schliesst mit einer praktischen Prüfung sowie einem Anlehrausweis ab. Diese „besonders begründeten Ausnahmen“ betreffen den Anteil der Schulabgänger, welche auch mit dem Berufsattest überfordert und nicht angemessen gefördert wären, also Personen mit schulischen Defiziten oder leichten

Behinderungen (beispielsweise werden im Heilpädagogischen Zentrum HPZ Anlehren angeboten). So soll im Unterschied zur Schweiz eine Lücke geschlossen werden, indem ein Angebot für Lernschwächere angeboten wird.

Die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest ist wie die drei- oder vierjährige Grundbildung in einer Bildungsverordnung geregelt und führt zu einem standardisierten Beruf. Sie richtet sich an vorwiegend schulisch Schwächere und betont einfachere, praktisch orientierte Tätigkeiten. Der Unterricht in einer Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse sind in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt. Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst nach einer Prüfung oder einem Qualifikationsverfahren mit einem Berufsattest ab. Sie kann je nach Bedürfnis der lernenden Person angemessen verlängert oder verkürzt werden. Treten bei den Lernenden während der zweijährigen beruflichen Grundbildung Lernschwierigkeiten auf, die den Abschluss der beruflichen Grundbildung gefährden können, so wird die lernende Person mit einer fachkundigen individuellen Begleitung unterstützt (Art. 14 Abs. 3). Nach Abschluss der zweijährigen beruflichen Grundbildung kann – je nach Möglichkeit des Berufsfelds – eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung besucht werden. Die Durchlässigkeit wird in der entsprechenden Bildungsverordnung geregelt.

Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung gemäss Abs. 4 schliesst mit einem Qualifikationsverfahren ab. Dabei werden die in der Praxis erworbenen beruflichen Qualifikationen, die berufskundliche Bildung und die Allgemeinbildung geprüft. In der Regel wird eine Abschlussprüfung durchgeführt. Es sind jedoch auch andere Qualifikationsverfahren denkbar, so Teilprüfungen oder das Anrechnen nicht formal erworbener Kompetenzen.

Abs. 6 lässt sich auf den Grundsatz in Art. 7, „Förderung der Gleichwertigkeit“ zurückführen. Dies kommt vor allem für Erwachsene in Frage (und wurde teilweise mit dem bestehenden Art. 31 BBG, „Lehrabschluss für Erwachsene“, erfüllt).

Art. 14 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

Im Sinne der individuellen Flexibilisierung lässt dieser Artikel für besonders Leistungsfähige bzw. Leistungsschwache Abweichungen von den Regelbildungszeiten zu. Das Amt entscheidet im Rahmen seiner Aufsicht gemäss Art. 29 Abs. 3 Bst. b über eine individuelle Verlängerung oder Verkürzung der beruflichen Grundbildung gemäss Abs. 1.

Bei der fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) gemäss Abs. 2 handelt es sich um ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Entwicklungsprozess einer lernenden Person unterstützt, die Lernschwierigkeiten hat. Diese Begleitung ist auf die zweijährige berufliche Grundbildung beschränkt. Die fachkundige individuelle Begleitung kann durch verschiedene Anbieter erbracht werden. Sie erfolgt durch eine (externe) Fachperson oder Bezugsperson und ist berufs- und lernortübergreifend. Wichtig ist eine möglichst enge Koordination unter den drei Lernorten. Diese Massnahme wurde mit der Einführung der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Berufsattest in verschiedenen Lehrberufen bereits umgesetzt in Liechtenstein, so zum Beispiel bei den Verkaufsberufen oder im Gastgewerbe.

Art. 15 Lehrvertrag

Der Lehrvertrag wird als wichtiger und zwingender Bestandteil eines Lehrverhältnisses festgeschrieben. Zudem werden die Verpflichtungen des Arbeitgebers sowie der lernenden Person, die sich durch den Lehrvertrag ergeben, festgehalten.

Die Genehmigung des Lehrvertrages durch das Amt ist für dessen Entstehung nicht konstitutiv: Sie dient der rechtlichen Qualitätssicherung, berechtigt die lernende Person zum kostenlosen Besuch der Berufsfachschule und zur Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Insbesondere zur Unterstützung der KMU und zur Förderung des Lehrstellenangebotes soll wie bisher auf Gebühren verzichtet werden.

Art. 16 Inhalt des Lehrvertrages

Der Lehrvertrag ist wie bisher im Berufsbildungsgesetz geregelt. Im Gegensatz zur Schweiz, wo der Lehrvertrag als besonderer Arbeitsvertrag im Obligationenrecht geregelt ist (344 bis 346a OR in angepasster Form). So entspricht der Inhalt dieses Artikels im wesentlichen dem schweizerischen Obligationenrecht Art. 344-346a OR, was auch für die Ausführungen im aktuellen Berufsbildungsgesetz gilt. Sie wurden von dort übernommen.

Das Amt überprüft wie bisher die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und genehmigt diesen Vertrag.

Art. 17 Verkürzung und Verlängerung des Lehrvertrages

Diese Massnahme ist bereits im aktuellen Berufsbildungsgesetz in Art. 13 enthalten.

Bei entsprechenden Bildungsvorleistungen (z.B. Austritt aus Gymnasium 6. Klasse – Eintritt in 2. Lehrjahr Kaufleute oder Zusatzlehre) kann die Lehrzeit durch das Amt verkürzt werden, das Einverständnis der Vertragsparteien vorausgesetzt. Bei Krankheit, Unfall oder ungenügenden Leistungen kann das Lehrverhältnis mittels begründetem Antrag durch das Amt verlängert werden.

Art. 18 Beendigung des Lehrvertrages

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz heutigem Recht.

Der Lehrvertrag als zeitlich befristetes Vertragsverhältnis endet grundsätzlich nach Ablauf der reglementarischen Vertragsdauer. Ordentliche Ausnahme dieser Regelung bildet die Kündigungsmöglichkeit beider Parteien während der Probezeit gemäss Abs. 2. Diese Kündigung muss nicht begründet werden.

Nach Ablauf der Probezeit ist der Lehrvertrag nicht mehr einseitig kündbar. Er kann je von einer Partei aus wichtigem Grund oder im gegenseitigen Einverneh-

men jederzeit aufgelöst werden. Es besteht eine Begründungspflicht bei der je einseitig möglichen Auflösung des Lehrvertrages aus wichtigem Grund. So gilt beispielsweise das „Schwänzen“ als Vertragsauflösungsgrund (Verpflichtung zum Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse). Die Massnahmen gemäss Abs. 3 Bst. a und b sind privatrechtlicher Natur.

Das Amt kann im Rahmen seiner Aufsicht gemäss Abs. 3 Bst. d einen Lehrvertrag aufheben. Siehe Kommentar zu Art. 29.

Art. 19 Besondere Pflichten der lernenden Person und ihres gesetzlichen Vertreters

Der lernenden Person kommen dieselben Rechte und Pflichten zu wie den übrigen Arbeitnehmern. Zusätzlich ergeben sich speziell vorgesehene Abweichungen und Ausnahmen aus dem besonderen Charakter des Lehrverhältnisses. Die gesetzliche Vertretung ist wie die lernende Person selbst in der Verantwortung, was das Lehrverhältnis anbelangt.

Art. 20 Besondere Pflichten des Arbeitgebers

Die beruflichen Fähigkeiten der Fachkraft gemäss Abs. 1 sind in den Bildungsverordnungen geregelt. Zudem sind die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Berufsbildner, Art. 49ff der Vernehmlassungsvorlage, zu erfüllen.

Zunächst haben die Arbeitgeber gegenüber der lernenden Person dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den übrigen Arbeitnehmenden. Ergänzende Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck des Lehrverhältnisses sowie aus der Tatsache, dass die Lernenden meist noch Jugendliche sind.

Bis anhin hatte jede lernende Person Anspruch auf fünf Ferienwochen unabhängig ihres Alters. Neu ist vorgesehen, dass lernende Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr in Übereinstimmung mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) vier Wochen Ferienanspruch haben. In der Regel ist die berufliche

Grundbildung mit 20 abgeschlossen, zudem ist die vorgeschlagene Regelung eine Angleichung an die schweizerische Gesetzgebung. Der Lehrbetrieb kann selbstverständlich über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus Ferien gewähren (so werden in den Industriebetrieben zum Teil sechs bis sieben Wochen Ferien gewährt).

Art. 21 Lehrzeugnis

Die bisherige gesetzliche Regelung wurde übernommen, diese entspricht dem schweizerischen OR. Wie alle Arbeitnehmer hat auch die lernende Person nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Zeugnis des Arbeitgebers. Es muss die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der beruflichen Grundbildung enthalten.

Das Lehrzeugnis wird neben dem Fähigkeitszeugnis bzw. Berufsattest ausgestellt bei erfolgreichem Lehrabschluss oder anstelle des Fähigkeitszeugnisses bzw. Berufsattests bei Misserfolg.

Art. 22 Lehrortsprinzip im Vollzug

Das so genannte Lehrortsprinzip ist in einer Interkantonalen Vereinbarung der Schweiz geregelt, die auch für Liechtenstein Gültigkeit hat. Dies bedeutet, dass sämtliche Lehrverträge von lernenden Personen mit Lehrort im Lande über das Amt abgewickelt werden. Diese Regelung betrifft auch die Finanzierung der beruflichen Grundbildung.

Im Kalenderjahr 2005 absolvierten rund 30% der lernenden Personen mit Wohnort Schweiz ihre Grundbildung im Lande. Diese Investition in das Bildungswesen lohnt sich, da unsere Wirtschaft laufend qualifizierte junge Fachkräfte aus unseren Nachbarländern benötigt: Seit Jahren haben rund 45 Prozent aller in Liechtenstein Beschäftigten ihren Wohnort im benachbarten Ausland (CH, A, D).

Art. 23 Bildungsverordnungen

Der Begriff der Bildungsverordnung wurde aus dem schweizerischen Recht übernommen. Der Begriff der Bildungsverordnung hat in der Schweiz eine andere Bedeutung als in Liechtenstein. Dort sind es keine Verordnungen im in Liechtenstein gebräuchlichen rechtlichen Wortsinn, sondern vielmehr Erlasse auf Behördenebene (BBT). Früher wurden die Bildungsverordnungen als Ausbildungsreglemente bezeichnet.

Bis anhin wurden diese Ausbildungsreglemente (neu in der Schweiz Bildungsverordnungen) gestützt auf die Verordnung vom 31. Mai 1977 zum Berufsbildungsgesetz, LGBl. 1977 Nr. 34, in Liechtenstein unverändert übernommen und angewandt.

Im Gegensatz zur Schweiz wird nicht das Amt diese Bildungsverordnungen erlassen sondern die Regierung per Sammelantrag. Wenn hier unter Abs. 1 von einem „Erlassen“ von Bildungsverordnungen durch die Regierung gesprochen wird, ist faktisch eine „Übernahme“ der schweizerischen Bildungsverordnungen wie bis anhin gemeint. Neu ist jedoch, dass die Bildungsverordnungen (früher Bildungsreglemente) nicht mehr gestützt auf die genannte Verordnung erlassen werden, sondern die in der Schweiz ausgearbeiteten Bildungsverordnungen jeweils publiziert und damit amtlich kundgemacht werden. Damit erhalten die schweizerischen Erlasse in Liechtenstein den formellen Status einer Verordnung im Sinne des dreigliedrigen Stufenaufbaus des liechtensteinischen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung).

Die Regierung kann natürlich im Rahmen dieses „Erlassens“ auch eigene Bildungsverordnungen erlassen. Dort, wo es keine Anbieter im Sinne des Gesetzes gibt oder wo sich Neuerungen aufdrängen, wird die Regierung von sich aus tätig werden, oder Organisationen der Arbeitwelt können Antrag zu Handen der Regierung stellen. Dies kann neben dem Erlassen von Bildungsverordnungen auch die

Erarbeitung von neuen Modellen möglicher oder erwünschter Bildungswege umfassen.

Art. 24 Inhalte der Bildungsverordnungen

Die duale berufliche Grundbildung befindet sich in einem enormen Wandel. Gemäss BBT sind in den Jahren von 2004 bis und mit 2009 sämtliche Bildungsverordnungen, also für sämtliche Lehrberufe, inhaltlich zu überarbeiten beziehungsweise auf die Bedürfnisse der Organisationen der Arbeitswelt anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Bildungsverordnungen für die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest, welche für faktisch sämtliche Berufe neu zu erstellen sind.

Die Aufbaustruktur sowie die Inhalte einer Bildungsverordnung sehen folgendermassen aus:

Kapitel 1 – Gegenstand und Dauer

Berufsbezeichnung und Berufsbild, sowie Dauer und Beginn der Lehre

Kapitel 2 – Ziele und Anforderungen

Handlungskompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)

Kapitel 3 – Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Kapitel 4 – Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache (praktische, schulische sowie überbetriebliche Kurse)

Kapitel 5 – Bildungsplan und Allgemeinbildung

Kapitel 6 – Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Höchstzahl der Lernenden sowie fachliche Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Kapitel 7 – Lern- und Leistungsdokumentation (Lehrbetrieb, Berufsfachschule)

Kapitel 8 – Qualifikationsverfahren (Umfang, Durchführung, Bestehen, Wiederholen, Spezialfälle der Lehrabschlussprüfung)

Kapitel 9 – Ausweise und Titel

Kapitel 10 - Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Kapitel 11 – Inkrafttreten der Bildungsverordnung

Im Unterschied zur Schweiz soll in Liechtenstein an der zweijährigen Anlehre (siehe u.a. Kommentar bei Art. 13) weiterhin festgehalten werden, da die Notwendigkeit des Bedarfs eines solchen Bildungsangebotes für schulisch schwächere Schulabgänger auf Sekundarstufe I gegeben ist. Dies bestätigen auch die Berufsbildungsexperten der schweizerischen Kantone, was die bisher gemachten Erfahrungen in der Schweiz anbelangt.

Das Ausbildungsprogramm der Anlehre, welches zusammen mit dem Anlehrvertrag dem Amt zur Genehmigung einzureichen ist, umschreibt die Arbeitsprozesse, die als Schwerpunkte der Ausbildung vorgesehen sind. Lernende in einer Anlehre müssen die Berufsfachschule besuchen. Im berufskundlichen Unterricht wird vor allem der theoretische Teil des zu erlernenden Berufs vermittelt. Die Allgemeinbildung wird jedoch nicht wie bei einem Lehrverhältnis in einzelnen Fächern unterrichtet (z. B. Deutsch, Geschäftskunde, Rechnen etc.), sondern die Entfaltung der Persönlichkeit gefördert. Im berufskundlichen Unterricht werden die lernenden Personen nach Berufsfeldern (Metall, Holz, Farben, Nahrungsmittel etc.) in besonders geführten Klassen zusammengezogen und der Lehrstoff wird ihrem Aufnahmevermögen angepasst. Der Unterricht dauert einen Tag in der Woche. Am Schluss der Anlehre werden die von der lernenden Person erworbenen Kenntnisse durch Experten im Auftrag des Amtes geprüft. Diese Prüfung stützt sich auf das Ausbildungsprogramm und findet im Lehrbetrieb statt. Die lernende Person erhält den Anlehr-Ausweis, welcher Angaben über die Dauer der Anlehre,

die Berufsbezeichnung und die berufliche Praxis sowie Informationen über die Prüfungsergebnisse enthält (ohne Notenangaben). Der Anlehr-Ausweis ist gleich wie ein Fähigkeitszeugnis aufgemacht; er wird vom Amt ausgestellt.

„Promotionen“ (Abs. 3) meint beispielsweise Standortbestimmungen. Diese sind in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung festgehalten. Standortbestimmungen sind Weichenstellungen und zeigen den weiteren Bildungsverlauf auf. Die Standortbestimmung wird zu einem festgelegten Zeitpunkt unter Zuhilfenahme der Beurteilungsunterlagen aus der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Anhand der Resultate der Gesamtbeurteilung wird zuhanden der Vertragspartner eine Empfehlung ausgesprochen, die wie folgt aussehen kann, z. B.:

- Fortsetzung der beruflichen Grundbildung;
- Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit der Möglichkeit Freikurse zu besuchen;
- Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit Besuch von Stützkursen;
- Fortsetzung der beruflichen Grundbildung in einer anderen Niveaustufe;
- Verlängerung oder Verkürzung der beruflichen Grundbildung;
- Auflösung des Lehrvertrags drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Abschluss eines Lehrvertrags zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest;
- Auflösung des Lehrvertrags.

Art. 25 Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

Die Anforderungen an die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis sind wie bisher in den Bildungsverordnungen des jeweiligen Lehrberufes festgelegt. Diese Anbieter benötigen zur Ausbildungsberechtigung vorgängig eine Bildungsbewilligung. Diese wird in der Praxis durch das Amt erteilt. Das Verfahren erfolgt im Rahmen einer Inspektion des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis unter

Federführung des Amtes. Die Gebührenfreiheit gemäss Abs. 2 ist bisherige Praxis, wird jedoch hiermit erstmals rechtlich festgehalten.

Art. 26 Berufsfachschule

Der Begriff „Berufsfachschule“ ist auf rechtlicher Ebene neu. Bisher war die Bezeichnung „Berufsschule“ gängig und im Gesetz verankert. Siehe zum Beispiel heutiges Berufsbildungsgesetz, Art. 5, Gliederung der Grundausbildung: „Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt in: a) der Berufslehre; b) der Anlehre; c) Vollzeit-Berufsschulen; d) Teilzeit-Berufsschulen.“

Gerade in diesem Bereich ist eine begriffliche Angleichung an die Schweiz unumgänglich, da 99% der lernenden Personen mit Lehrort Liechtenstein eine Berufsfachschule in der Schweiz besuchen. In der Schweiz gilt, dass die Organisation der Berufsfachschulen Aufgabe der Kantone ist. Der neue Begriff „Berufsfachschule“ gründet vor allem darin, dass der Bereich der Gesundheitsberufe neu in der Schweiz vom Berufsbildungsgesetz abgedeckt wird. Dort spricht man eher von „Fachschulen“ denn von „Berufsschulen“.

Der Artikel enthält nur die allgemeinen Grundsätze und ist wörtlich aus der schweizerischen Gesetzgebung übernommen, weil die Umsetzung in der Regel in der Schweiz erfolgt. Der Begriff „eigenständiger Bildungsauftrag“ in Abs. 2 wird neu in den Buchstaben a – c präzisiert. Eigenständigkeit bedeutet keine Legitimation für Alleingänge, sondern verdeutlicht den Wert, der den schulischen Bildungsteilen zukommt.

Es ist sinnvoll, die vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen. Die Berufsfachschulen sollen daher berufliche Weiterbildung und Kurse der höheren Berufsbildung anbieten können, nicht aber dazu verpflichtet werden (Abs. 4). Dies gilt insbesondere für die in unserem Land wichtigsten Berufsfachschulen in Buchs, Sargans, St. Gallen, Chur und Zürich.

Den Berufsfachschulen ist es gemäss Abs. 5 möglich, überbetriebliche Kurse oder Angebote weiterer vergleichbarer dritter Lernorten anzubieten oder sich an diesen zu beteiligen.

Mit Abs. 6 wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich Berufsfachschulen beispielsweise in Kommissionen der betreffenden Lehrberufe einbringen können.

Art. 27 Angebote an Berufsfachschulen

Der Ausdruck „sorgt für“ in Abs. 1 (und an anderer Stelle) enthält zentrale Bedeutung. Er steht dafür, dass die Regierung für etwas – hier konkret für ein Angebot an Berufsfachschulen – die Verantwortung übernimmt. Sie muss dieses Angebot nicht selber führen oder anbieten, sondern kann Dritte beauftragen, im konkreten Fall Berufsfachschulen im Ausland, wie dies der gängigen Praxis entspricht. In Liechtenstein selbst gibt es keine Berufsfachschulen. Die für unser Land wichtigsten Berufsfachschulen sind jene in Buchs, Sargans, St. Gallen, Chur und Zürich.

Das Grundangebot der Berufsfachschulen soll unentgeltlich sein (Abs. 2). Zudem wird in Abs. 2 explizit erwähnt, dass ein Schultag einem Arbeitstag entspricht. Bisher war dies nur im Arbeitsgesetz geregelt, jedoch nicht eindeutig.

Art. 28 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Die überbetrieblichen Kurse (üK, frühere Bezeichnung: Einführungskurse) sind ein Mittel zur Qualitätssicherung bei der Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Dauer der überbetrieblichen Kurse sind in der Bildungsverordnung des jeweiligen Lehrberufs festgeschrieben. In Liechtenstein gibt es derzeit zwei üK-Zentren (Schreiner, Kaufmann Branche Bank).

Die Teilnahme an den üK sind für sämtliche lernende Personen obligatorisch. Die für die üK anfallenden Kosten werden wie bisher vom Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und vom Staat getragen (Abs. 6). Für die lernenden Personen

sind die üK somit kostenlos. Der Staat beteiligt sich anteilmässig über die Anzahl lernende Personen.

Von den üK befreite Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Beispiel: Hilti Befestigungstechnik AG, Unaxis AG – betriebliche Bildungszentren gemäss Abs. 4) in einem entsprechenden Lehrberuf erhalten den Landesbeitrag nur dann, wenn diese in Abstimmung und im Auftrag der dafür zuständigen üK-Trägerschaft oder des Landes, die üK für Dritte (in- und ausländische Lernende) sowie für ein bestimmtes Einzugsgebiet durchführen sollen.

Abs. 6 legt fest, dass sich die Regierung an den überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorte anteilsmässig beteiligt, ausser bei Anbietern privater, gewinnorientierter schulischer Grundbildung, wie beispielsweise Handelsschulen.

Art. 29 Aufsicht über die berufliche Grundbildung

Das Amt übt die Aufsicht über sämtliche beim Amt registrierten Lehrverhältnisse aus (Abs. 1).

Diese Aufsicht dient vor allem der Qualitätssicherung gemäss Abs. 2 in den Bereichen: Erteilen der Bildungsbewilligung an Betriebe, Genehmigen der Lehrverträge, Anordnen und Durchführen von individuellen oder in bestimmten Lehrberufen obligatorischen Standortbestimmungen (früher Zwischenprüfungen bei Erstausbildung), Durchführen von Gleichwertigkeitsüberprüfungen nicht formalisierter Bildung (Nachhochbildung für Erwachsene mit entsprechender Berufserfahrung), Organisieren der Qualifikationsverfahren (Teilprüfungen, Abschlussprüfungen) sowie das Ausstellen der Fähigkeitszeugnisse und der dazugehörigen Notenausweisen.

Bezahlte Aufwendungen und geleistete Beiträge können gemäss Abs. 4 bei Pflichtverletzungen zurückgefordert werden. z.B. Schulgeldkosten für Repetenten,

die die Schule nicht besuchen obwohl sie sich angemeldet haben, Prüfungskosten und Kosten für den Besuch der üKs bei unentschuldigtem Fernbleiben.

Die Standortbestimmungen (früher Zwischenprüfungen) können, soweit nicht ohnehin in den Bildungsverordnungen vorgesehen, insbesondere bei Erstausbildungen, auf Antrag des Lehrbetriebs oder individuell bzw. generell durch das Amt angeordnet werden. In der Regel finden diese in der ersten Ausbildungshälfte statt. Generell angeordnet werden Standortbestimmungen, wenn die lernenden Personen und die Lehrbetriebe Unterstützung benötigen. Die bisherige Regelung findet sich in der Verordnung vom 18. Juni 1996 über das Obligatorium der Zwischenprüfungen für einzelne Lehrberufe, LGBl. 1996 Nr.157. Die Kompetenz wird aus Erfahrungs- und Kostengründen vermehrt an das Amt delegiert.

Im Weiteren kann das Amt gemäss Abs. 4 Bst. c einen Lehrvertrag aufheben. Hier stellt dies im Gegensatz zu Art. 18 Abs. 2 Bst. c ein hoheitlicher Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien dar. Gründe können sein: Disziplinarische Gründe oder Verstösse in Berufsfachschule oder üK. Solche Vorkommnisse sind sehr selten.

Auch das Beraten und Unterstützen der lernenden Personen auf der einen Seite sowie der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und den Bildungsinstitutionen (Berufsfachschulen, üK-Zentren etc.) auf der anderen ist Teil der Aufsicht über die berufliche Grundbildung gemäss Abs. 5.

Art. 30 Besondere Massnahmen

Zur Sicherung der Bildungsqualität im Bereich der beruflichen Grundbildung kann das Amt gemäss Abs. 1 aus wichtigen Gründen (Beispiel: Ungenügende Ausbildungsqualität oder fehlende Voraussetzungen beim Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis) unter Einhaltung der beiden Verwaltungsmaximen „Verhältnismässigkeit“ und „Gleichbehandlung“ Bildungsbewilligungen widerrufen oder verweigern.

Im Bereich der Lehraufsicht berät und unterstützt das Amt lernende Personen mit Massnahmen (Beispiele: Supervisorische Lernförderung, Coaching, individueller Einzel-/Nachhilfeunterricht, Zuweisung an andere Ämter – Amt für Soziale Dienste, Amt für Volkswirtschaft, etc.), sodass das primäre Ziel, ein erfolgreicher Abschluss, grundsätzlich erreicht werden kann.

Bei ungenügenden Leistungen des Lernenden beim Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis oder in der Berufsfachschule ist ein Niveauwechsel im entsprechenden Lehrberuf wie nach bisheriger Handhabung möglich, so zum Beispiel: Automechaniker (4-jährige Lehre) ⇒ Automonteur (3-jährige Lehre); Automonteur ⇒ Fahrzeugwart (2-jährige Anlehre). Bei falscher Berufswahl kann und soll die lernende Person das Beratungsangebot des Amtes nutzen. Es unterstützt im Weiteren bedarfsgerecht und wo angezeigt die lernende Person bei der Suche nach einem für sie geeigneten Bildungsort.

Art. 31 Berufsmaturität

Die lehrbegleitende Berufsmaturität vermittelt in fünf Fachrichtungen (gewerbliche, technische, kaufmännische, gestalterische und soziale/gesundheitliche) der lernenden Person eine erweiterte Allgemeinbildung (in der Regel ein zusätzlicher Schultag pro Woche) und berechtigt sie zusammen mit dem Fähigkeitszeugnis zum prüfungsfreien Zugang insbesondere zu Fachhochschulen. Derzeit besuchen rund 10% aller Lernenden eine lehrbegleitende Berufsmaturität wovon 2/3 in Liechtenstein wohnhaft sind.

Auf eine weitergehende inhaltliche Regelung wird verzichtet, da die Umsetzung in der Schweiz geschieht. Das Berufsmaturitätszeugnis wird durch die schweizerische Behörde, das dazugehörige Fähigkeitszeugnis durch das Amt für Berufbildung und Berufsberatung ausgestellt.

Im Sinn der Attraktivitätssteigerung der Berufslehre soll die von der öffentlichen Hand angebotene Berufsmaturität durchwegs unentgeltlich sein. Dies ist in der

Praxis schon so gehandhabt, gesetzlich jedoch neu, und soll im Unterschied zur Schweiz als Recht einer lernenden Person stipuliert werden. Es ist auch ein Ziel des Regierungsprogramms 2005-2009, die Maturaquote, besonders die Berufsmaturaquote, zu erhöhen.

Die liechtensteinische Berufsmaturität ist im Schulgesetz (LGBl. 1972 Nr. 7) und der betreffenden Verordnung, der „Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein“ (LGBl. 2001 Nr. 160) geregelt und ist somit durch diese Gesetzesrevision nicht tangiert. Die liechtensteinische Berufsmaturität bereitet gemäss Art. 1 der Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein auf einen Hochschulstudium vor. Der prüfungsfreie Zugang ist damit möglich zu Fachhochschulen und Hochschulen in Österreich und zu Fachhochschulen in der Schweiz.

III. Höhere Berufsbildung

Art. 32 Gegenstand

Die höhere Berufsbildung auf der Tertiärstufe schliesst an die Sekundarstufe II (Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturität oder Maturität) an. Das Qualifikationsniveau entspricht dem Nichthochschulbereich der Tertiärstufe und ist eng mit beruflicher Praxis verbunden. Bisher ist die höhere Berufsbildung oft als Weiterbildung bezeichnet worden.

Abs. 3 entspricht geltendem Recht.

Art. 33 Formen der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung auf der Tertiärstufe führt zu einem Fachausweis (Berufsprüfung) bzw. Diplom (höhere Fachprüfung, höhere Fachschule).

Die Berufsprüfung ist ein Abschluss auf Stufe der höheren Berufsbildung (beispielsweise Baupolier, Bankfachmann, Informatiker). Sie verbindet solide praktische Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen. Absolventen einer Berufsprüfung arbeiten als Fachspezialisten oder übernehmen Führungsfunktionen.

Die höhere Fachprüfung (vielfach noch Meisterprüfung genannt) ist ein Abschluss auf Stufe der höheren Berufsbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um einen Betrieb selbstständig zu leiten oder in ihrem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

Art. 34 Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Die Berufs- und höheren Fachprüfungen richten sich an Personen mit Berufserfahrung, die ihre Kenntnisse vertiefen wollen. Wer die entsprechende Prüfung besteht, erhält einen Titel (Berufsprüfung: Fachausweis; höhere Fachprüfung: Diplom). Werden in einem Bereich sowohl eine Berufsprüfung als auch eine höhere Fachprüfung angeboten, so stellt die Fachprüfung höhere Anforderungen.

Art. 35 Höhere Fachschulen

Die höheren Fachschulen haben sich als Bildungsstätten für praktisch orientierte Fachleute bewährt. Die höheren Fachschulen dürften durch den Zuzug des Gesundheits- und Sozialbereichs an Bedeutung gewinnen. Sie sollen im Gesamtsystem der Berufsbildung vermehrt als eigenständiger Bereich der Berufsbildung positioniert werden.

Liechtenstein ist im Jahre 1998 der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) der Schweiz beigetreten und fördert diese Ausbildungsangebote finanziell. In Liechtenstein wohnhafte Personen sind damit den Personen aus den der Fachschulvereinbarung beigetretenen schweizerischen Kantonen gleichgestellt.

IV. Berufliche Weiterbildung

Art. 36 Gegenstand

Angesichts des üblichen Sprachgebrauchs trennt die Vernehmlassungsvorlage die klar auf Diplomabschlüsse hin angelegte höhere Berufsbildung von der weniger strukturierten und formalisierten, vertiefenden und ergänzenden beruflichen Weiterbildung.

Die Vorlage spricht sich in Analogie zur Schweiz für eine extensive Interpretation der beruflichen Weiterbildung aus. Im weiteren wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.6.5 der Vorlage verwiesen.

Die berufliche Weiterbildung soll gelernten Personen helfen, ihr Berufswissen der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzupassen, zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern. Sie verbessern damit ihre Berufschancen und steigern die berufliche Flexibilität. Weiterbildung wird in verschiedener Form und von verschiedenen Institutionen (private und öffentliche Schulen, Betriebe, Verbände) angeboten.

Art. 37 Massnahmen der Regierung

Die Regierung soll dort tätig werden, wo Angebote im öffentlichen Interesse erforderlich sind, diese jedoch nicht selbsttragend bereitgestellt werden können. Neben der allgemeinen Förderungskompetenz wird die Unterstützung bestimmter Organisationen durch die Regierung ermöglicht. Gedacht ist namentlich an Zertifizierungsstellen im Zusammenwirken von Staat, Wirtschaft und anderen Bildungsanbietern bzw. -abnehmern.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre mit höheren Arbeitslosenraten hat gezeigt, dass die Abstimmung mit den direkten arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz sehr wichtig ist. Sehr schnell entwickeln sich sonst kostspielige parallele Strukturen. Die Konkretisierung der Förderkriterien für Subventionsleistungen wird auf Verordnungsebene geregelt. Mögliche Ansätze können sein: bestimmte Qualitätskriterien, Dauer der Weiterbildungen, angebotene Abschlüsse und die Zertifizierung des Anbieters.

V. Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

In Übereinstimmung mit der schweizerischen Gesetzgebung wird für die Qualifikationsnachweise von Berufen in Liechtenstein ein eigenes Gesetzeskapitel geschaffen, um die Diplome, Prüfungen usw. von den formalisierten Bildungsgän-

gen zu trennen. Es soll vermehrt möglich werden, bestimmte Qualifikationsnachweise auf verschiedenen Wegen zu erreichen.

Art. 38 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

„Qualifikationsverfahren“ ist der Oberbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind festzustellen, ob eine Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt sind. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung, möglich sind auch Teilprüfungen.

Bei Erwachsenen, die keine berufliche Grundbildung absolviert haben, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und ihres persönlichen Hintergrunds über verschiedene Kompetenzen verfügen, können diese so genannt nicht formell erworbenen Kompetenzen angerechnet werden und zu einem Fähigkeitszeugnis oder einem Berufsattest führen. So sollen neben Prüfungen „andere Qualifikationsverfahren“ möglich sein, zum Beispiel die Anerkennung von Berufs- oder sonstiger Praxis, der Nachweis von Theorie-Modulen usw. Solche freiere Qualifikationsverfahren kommen eher für Erwachsene in Frage und bieten vor allem für Frauen die Möglichkeit des Wiedereinstiegs in die Arbeitswelt sowie für in Liechtenstein wohnhafte Ausländer die Möglichkeit der beruflichen Integration/Qualifikation. Für die Berufsbildung von Jugendlichen sind formalisiertere Bildungsgänge angemessener, weil sie einerseits einen festeren Rahmen bieten und andererseits dem Erlernen der notwendigen Vernetzungen dienlicher sind, wenn die Erfahrung fehlt. Das schliesst Vertiefungs- und Erweiterungsmodule für Jugendliche nicht aus.

Art. 39 Anforderungen an Qualifikationsverfahren

Die Regierung regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren gemäss Abs. 1. Die grundsätzliche Trennung zwischen Qualifikationsverfahren und Bildungsgängen kommt in Abs. 2 zum Ausdruck.

Art. 40 Förderung anderer Qualifikationsverfahren

Beispiele für eine Förderung wären liechtensteinische Beiträge an I-CH (Verein Informatik Schweiz) zum Aufbau und zur laufenden Entwicklung sowie zur Durchführung von modularen Prüfungen. Denkbar wären auch Beiträge an „Validation des acquis“[21].

Art. 41 Titelschutz

Wegen der differenzierten Angebote in der Grundbildung sollen die Berufsbildungsabschlüsse gegenüber heute nicht mehr mit kollektiven Begriffen wie „gelernter Berufsangehöriger“, also z.B. „gelernter Maurer“ etc., sondern mit der Abkürzung des Zeugnisses, Attests, Diploms usw. verbunden werden, also z.B. „Maurer FZ“ (Fähigkeitszeugnis).

Art. 42 Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

Die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel ist beispielsweise wichtig beim Übertritt zur Tertiärstufe, es besteht aber auch im Grundsatz hier Regelungsbedarf, was die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Mobilität in der Berufsbildung betrifft.

Für Berufstätige, die an einem anderen Ort tätig sein wollen, aber auch für ihre neuen Arbeitgeber, ist es notwendig, dass anderswo erworbene Qualifikationen und Erfahrungen am neuen Arbeitsort richtig eingeschätzt werden müssen. Zu diesem Zweck werden so genannte Gleichwertigkeiten ausgestellt.

---

[21] http://www.validacquis.ch/de/home.html: "Validation des acquis" steht für die Anrechnung nicht formal erworbener Kompetenzen, welche laut neuem Berufsbildungsgesetz (BBG), Erwachsenen den Zugang zu eidg. Abschlüssen ermöglichen soll, ohne einen gesamten üblichen Bildungsgang durchlaufen zu müssen. "Validation des acquis" ist ein Projekt unter der Federführung des BBT in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern der Berufsbildung in der Schweiz. "Validation des acquis" ist ein Arbeitstitel während der Projektphase welche von Februar 2005 bis Oktober 2006 dauert.

Art. 43 Ausgleichsmassnahmen

Kann die nachgesuchte Anerkennung der Gleichwertigkeit in reglementierten Berufen wegen erheblicher Unterschiede nicht gewährt werden, ist das Amt gehalten aufzuzeigen, worin die fehlende Qualifikation besteht und durch welche Ausgleichsmassnahmen sie kompensiert werden kann.

Bei Art. 42 und 43 ist zu beachten, dass sich die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Übernahme ins EWR-Abkommen befindet und daher noch Abklärungen laufen, ob die Umsetzung durch eine Abänderung des „Gesetzes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen“, LGBl. 1998 Nr. 70, die Aufnahme dieser Artikel obsolet machen. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen wird sich weisen, ob Art. 39 und 40 durch einen Verweis auf das abzuändernde Gesetz ersetzt werden können.

Art. 44 Anlehre

Die Anlehre ist gedacht für vornehmlich praktisch begabte Jugendliche, die nicht in der Lage sind, einen reglementierten Beruf zu erlernen. In der Anlehre werden die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse vermittelt.

Sie wurde in der Schweiz mit der Revision abgeschafft und durch das Berufsattest vollständig ersetzt. Die ersten Erfahrungen zeigen allerdings, dass durch den Wegfall der Anlehre und durch die gleichzeitige Anhebung des Niveaus der Berufsattestausbildung eine Lücke in der Grundbildung für die vorwiegend praktisch Bildungsfähigen entstanden ist. Zur Schliessung dieser Lücke soll in Liechtenstein die Anlehre weiterhin als zusätzliche niederschwellige Möglichkeit neben der anspruchsvolleren beruflichen Grundbildung mit Berufsattest erhalten bleiben.

Art. 45 Berufsattest

Mit der Einführung des BBG/CH wird in der Schweiz bis 2009 das bisherige Bildungsangebot „Anlehre“ in fast sämtlichen Lehrberufen neu durch die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest abgelöst beziehungsweise ersetzt.

Im Gegensatz zur Anlehre wird mit dem Berufsattest ein Niveau mit klar definierten Qualifikationen (Abschlussprüfungen) von den lernenden Personen verlangt. Die mit dem Berufsattest erworbenen Bildungselemente sollen Weiterbildung auf Sekundarstufe II und weiterführende Grundbildungen, d.h. die Absolvierung einer verkürzten regulären Lehre im Anschluss ermöglichen.

Art. 46 Fähigkeitszeugnis

Ein Fähigkeitszeugnis (3- und 4-jährige Berufslehren) erhält, wer das gemäss Bildungsverordnung vorgegebene Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) oder ein gleichwertiges Verfahren mit Erfolg bestanden hat.

Das neue Gesetz erfasst alle Möglichkeiten, insbesondere die Berufsfachschulen mit vermehrt schulischer Bildung und integrierter Praxis. Die Lehrabschlussprüfung dürfte aber in ihrem Gehalt und in ihrer Bedeutung nach wie vor der „Königsweg“ zum Abschluss der beruflichen Grundbildung vor allem im gewerblich-industriellen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bereich bleiben.

Art. 47 Berufsmaturitätszeugnis

Die Regelung entspricht dem Status quo. Sie erscheint hier aus gesetzestechnischen Gründen. Das Berufsmaturitätszeugnis wird bei erfolgreichem Bestehen von der zuständigen Berufsmittelschule ausgestellt.

Art. 48 Durchführung der Qualifikationsverfahren

Qualifikationsverfahren sind namentlich die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung sowie die Teilprüfungen. Die Abschlussprüfung findet

gegen Ende der beruflichen Grundbildung, die Teilprüfung in der Regel Mitte Lehrzeit statt. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung und im Bildungsplan definiert sind.

Die gesamte Organisation der Teil- und Abschlussprüfung obliegt dem Amt. Das Amt delegiert diese in der Regel in die Schweiz und arbeitet mit den betreffenden Bildungsinstitutionen zusammen, so beispielsweise den Berufsfachschulen oder den Kantonen selbst, welche z.B. die Prüfungsexperten stellen. Zur Abnahme der Prüfungselemente werden von den zuständigen Prüfungsorganen Experten eingesetzt. Die Regelung entspricht dem Status quo.

VI. Berufsbildungsverantwortliche

Art. 49 Verantwortliche Berufsbildner

Der Begriff „Lehrlingsausbilder“ wird durch den weniger eingrenzenden und den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragenden Ausdruck „Berufsbildner“ ersetzt. Verantwortliche Berufsbildner vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher. Dabei stützen sie sich auf den Bildungsplan der jeweiligen Bildungsverordnung. Sie tragen dabei gemäss Abs. 1 „die Hauptverantwortung“, können Aufgaben folglich auch delegieren. Nicht jede Fachkraft muss über die hier definierten Anforderungen verfügen, sie müssen jedoch von der Person erfüllt werden, die im jeweiligen Betrieb die Hauptverantwortung über das Lehrlingswesen innehat. Verantwortliche Berufsbildner können somit auch Fachkräfte des Betriebs beauftragen, den Lernenden einen Teil der beruflichen Praxis zu vermitteln. Fachkräfte verfügen über eine abgeschlossene drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs.

Es gilt die Bestimmung, dass die Befähigung zur Bildung nachgewiesen werden muss, also obligatorisch ist, aber auch anderweitig erworben werden kann.

„Lehrmeisterkurse“ sollen, wie dies in der Schweiz schon länger der Fall ist, als obligatorisch erklärt werden.

Die Regierung legt die Minimalvorschriften für die Berufsbildner fest. Dabei sind ausser den fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten auch die Sozialkompetenzen wichtig. Zu diesen Fähigkeiten und Kompetenzen zählen auch Gleichstellungsfragen.

Art. 50 Anforderungen an verantwortliche Berufsbildner in Lehrbetrieben

Vor Erhalt einer Bildungsbewilligung im entsprechenden Lehrberuf müssen die vom Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis bestimmten verantwortlichen Berufsbildner dem Amt den Nachweis der Fachkundigkeit und der Berufserfahrung, wie sie in der Bildungsverordnung vorgeschrieben ist, erbringen.

In der Vernehmlassungsvorlage neu vorgesehen ist, dass die verantwortlichen Berufsbildner über eine berufspädagogische Qualifikation von mindestens 40 Kursstunden (in der Schweiz ist dies der 5-tägige „Lehrmeisterkurs“[22]) verfügen müssen. Die Inhalte der berufspädagogischen Qualifikation sind dabei: Jugendpsychologie, Methode, Didaktik, Rechtsgrundlagen, Selektionsverfahren, Berufs- und Laufbahnberatung, Führen und Coaching.

Anstelle der 40 Kursstunden kann gemäss Abs. 2 ein Äquivalent von 100 Lernstunden (entspricht dem Gesamtaufwand – als Beispiel: pädagogische oder soziale Ausbildung, Leitung von Jugendgruppen) treten. Die Äquivalenzkriterien und Inhalte sowie die Anerkennungsverfahren sind in der Schweiz derzeit in Erarbeitung und werden auch auf Liechtenstein übertragen werden.

Bisher mussten die verantwortlichen Berufsbildner in Liechtenstein keinen obligatorischen Lehrmeisterkurs besuchen. Es wurde in den vergangenen Jahren aber jährlich ein zweitägiger Kurs für neue Lehrmeister vom Beruflichen Weiterbil-

[22] http://www.lehrmeister.ch/

dungsinstitut (BWI) der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) in Zusammenarbeit mit dem Amt angeboten. In der Schweiz werden diese pädagogischen Kurse jeweils im Auftrag der Kantone von Dritten, in der Regel von den regionalen Berufs- und Weiterbildungszentren, angeboten. Ziel ist es, dass auch die in Liechtenstein tätigen verantwortlichen Berufsbildner von diesem Angebot profitieren können und somit dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen werden.

Art. 51 Anforderungen an andere Berufsbildner

Es gilt auch für die anderen verantwortlichen Berufsbildner an überbetrieblichen Kurszentren, an Lehrwerkstätten sowie für andere Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis die Erfüllung von Mindest-Qualitätsanforderungen.

Die Regierung soll neu die Grund- und Weiterbildung aller in der Berufsbildung Tätigen (zum Beispiel üK-Leiter) fördern können. Das ist nicht nur ein wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung, sondern dient auch der raschen flächendeckenden Einführung und Durchsetzung von Neuerungen. Der Staat hat zudem ein grosses Interesse daran, liechtensteinische Experten (Prüfungsexperten, üK-Leiter) zu rekrutieren und deren Weiterbildung entsprechend zu fördern. Die Experten aus Liechtenstein üben in der Regel ihre Funktion in den Kantonen St. Gallen und Graubünden anteilsmässig aus.

Art. 52 Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen

Berufsbildungsverantwortliche haben sich zur Erfüllung ihrer Tätigkeit weiterzubilden. Der Staat ist verpflichtet, für ein solches Weiterbildungsangebot zu sorgen. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Kantonen geschehen.

Gemäss Art. 57 Bst. c wird der Staat verpflichtet, die vollen Kosten für die obligatorischen Aus- und Weiterbildungen zu übernehmen. Dies soll ein Anreizsystem sein und damit soll gezeigt werden, welche Relevanz der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen von liechtensteinischer Seite zugesprochen wird.

VII. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das Selbstverständnis der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in Liechtenstein richtet sich seit 35 Jahren nach demjenigen in der Schweiz. Anforderungen und Ausbildung der Berufsberater entsprechen denen in der Schweiz. Berufsberater ist ein Beruf der angewandten Psychologie mit Zusatzqualifikation in Berufs- und Laufbahnfragen (Nachdiplomstudium).

In der Schweiz hat sich der Bund lange Zeit in der Berufsberatung engagiert, im Zuge der Kantonalisierung zieht er sich vermehrt zurück. Der Bund sorgt noch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Berufsverbänden für die Aus- und Fortbildung der Berater und er beteiligt sich im Rahmen des neuen Dienstleistungszentrums der EDK finanziell im Bereich berufskundliche Information / berufskundliche Dokumentation.

Art. 53 Grundsatz

Für Liechtenstein gilt es die Aufgaben zu übernehmen, die in der Schweiz Bundesaufgaben sind, als auch die kantonalen Aufgaben und Verpflichtungen in Sachen Berufs- und Studienwahl. In Liechtenstein ist das Bereitstellen einer Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Sache des Staates, welcher diese auch delegieren kann. Sie ist grundsätzlich unentgeltlich, ausser bei besonderen Aufwendungen (z.B. zusätzliches graphologische Gutachten einholen oder spezielle psychologische Abklärung in einem überdurchschnittlichen Ausmasse) sowie bei umfangreichen Laufbahnberatungen kann Rechnung gestellt werden.

Art. 54 Qualifikation der Berater

Die Qualifikation der Berater richtet sich nach den Anforderungen in der Schweiz und entspricht dem schweizerischen Selbstverständnis von Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Beruf der angewandten Psychologie).

Das liechtensteinische Niveau im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gilt es durch Qualitätssicherung und Weiterbildung abzusichern.

Art. 55 Aufgaben

Die Aufgaben sind aufgeteilt in die grundlegenden Bereiche Animation (Bst. a), Information (Bst. b) und Beratung (Bst. c). Dies entspricht der gängigen Praxis und beinhaltet die Vorstellung, dass Berufswahl optimal nur in Kooperation aller Beteiligten (Kooperationsmodell von E. Egloff[23]) gelingen kann.

VIII. Finanzierung

Im Bereich der Finanzierung wird am stärksten inhaltlich von der schweizerischen Gesetzgebung abgewichen, begründet in den unterschiedlichen staatlichen Strukturen. In der Schweiz erfolgt die Finanzierung grundsätzlich über die Kantone.

Die Struktur des Kapitels gestaltet sich wie folgt: Der Staat trägt entweder die vollen Kosten (Art. 57), leistet Kostenpauschalen (Art. 58) oder gewährt (freiwillige) Subventionen (Art. 59) unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Art. 60). Daneben gibt es gebührenpflichtige Dienstleistungen, die der Staat erbringt (Art. 61).

Art. 56 Grundsatz

Der Staat trägt nicht alleine die Aufwendungen der Berufsbildung. Diese werden getragen vom Staat, den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis, den gesetzlichen Vertretern und den sich in der Berufsbildung befindenden Personen.

Der Grundsatz besagt, dass der Staat entweder die vollen Kosten trägt, Kostenpauschalen leistet oder (freiwillige) Subventionen unter bestimmten Bedingungen und Auflagen gewährt.

---

[23] vgl. z.B. Egloff, Erwin: Berufswahlvorbereitung. Kommentar, Grundlagen, Didaktik, Unterrichtseinheiten (Spiralbuch). Lehrmittelverlag d. Kantons Aargau; Auflage: 13., veränd. Neuaufl. (1. Dezember 2003)

Art. 57 Volle Kostenübernahme

Dieser Artikel wurde teilweise vom aktuellen Berufsbildungsgesetz übernommen. Gemäss Art. 61 Abs. 1 kann der Staat Gebühren erheben, wenn er dies als angebracht ansieht. Dies wäre dann eine Einnahme des Staates gemäss der Formulierung „nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten".

- Bst. a: Organe gemäss Art. 65 sind: die Regierung, das Amt (für Berufsbildung und Berufsberatung) und der Berufsbildungsbeirat.
- Bst. b: Unter „nicht formalisierter Bildung" versteht man z.B. den nachträglichen Lehrabschluss für Erwachsene in Form einer Nachholbildung (vgl. Art. 13 Abs. 6).
- Bst. c: Die neu als obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildungskurse der verantwortlichen Berufsbildner sollen auch als neue Massnahme finanziell staatlich übernommen werden. Neben der grösseren Akzeptanz dieser Neuerung spielt auch die grundsätzliche Bedeutung der Bildungsqualität und die Aufwertung der Grundbildung im Besonderen eine Rolle. Zudem soll mit dieser Massnahme der Stand im Vergleich mit der Schweiz und international gehalten werden.
- Bst. d: Hierunter ist folgendes zu verstehen: Standortbestimmungen, Teilprüfungen, Lehrabschlussprüfungen (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. b).
- Bst. e: Dies entspricht dem Ist-Zustand, was die von diesem Bereich abgedeckten Bereiche anbelangt, so zum Beispiel das Hauswirtschaftsjahr oder das „Sarganserländer Sozialjahr".

Art. 58 Kostenpauschalen

Im aktuellen Berufsbildungsgesetz gibt es hierzu den Begriff „Beiträge". In der Vernehmlassungsvorlage wurde präzisiert, dass sich diese Kostenpauschalen nach Abkommen oder den ortsüblichen Ansätzen richten (Abs. 2).

Unter Abs. 3 werden die Kostenpauschalen (nicht abschliessend) aufgezählt, welche „insbesondere“ entrichtet werden sollen:

- Bst. a: Die „fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden“ ist Teil der beruflichen Grundbildung mit Berufsattest gemäss Art. 14 Abs. 2. In Art. 14 Abs. 3 wird die Förderung durch die Regierung festgelegt.
- Bst. b: Dies ist die bestehende Regelung im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Kantonen in der Schweiz. Durch die identischen Pauschalansätze des jeweiligen Kantons ist ein gleichbehandelndes, einheitliches und vereinfachtes Abrechnungsverfahren zwischen den Kantonen und dem Land möglich. Die vor allem von den gewerblichen KMU geforderte volle Kostenübernahme der überbetrieblichen Kurskosten erscheint nicht gerechtfertigt, da die Anbieter der beruflichen Bildung durch die Vermittlung und die Vertiefung von praktischen Grundfertigkeiten an die lernenden Personen in den überbetrieblichen Kursen eine entsprechende Gegenleistung erhalten.
- Bst. c: Regelung wie bisher gemäss der Fachschulvereinbarung.
- Bst. d: Analog Bst. c.
- Bst. e: Es gibt für Private nach wie vor kein grundsätzliches Recht auf finanzielle Unterstützung. Diese ist nur gerechtfertigt, wenn ein öffentliches Interesse an einem Angebot besteht und der Staat dieses ganz oder teilweise nicht selber erfüllen kann oder will.
- Bst. f: Hierunter ist Verschiedenes zu verstehen, so z.B. die Qualitätsentwicklung, das Lehrstellenmarketing, z.T. auch die Berufsbildungsforschung.
- Bst. g: Betreffende Organisationen sind u.a.: die „Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz“ DBK[24], die „Schweizerische Berufsbil-

[24] http://www.sbbk.ch/dbk/index.php

dungsämter-Konferenz“ SBBK[25], die „Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung“ KBSB[26].

- Bst. h: Gemeint sind nationale und internationale Berufswettbewerbe (WorldSkills[27], Kochwettbewerbe).

Art. 59 Subventionen

Im aktuellen Berufsbildungsgesetz unter Art. 83 geregelt, sind die Subventionen in der Vernehmlassungsvorlage explizit als Kann-Bestimmung ausgestaltet.

Abs. 1:

- Bst. a ersetzt notwendigerweise Art. 85 des aktuellen Berufsbildungsgesetzes[28]. Es sind vor allem Bau- und Betriebskostenbeiträge gemeint.
- Bst. b: Dieses Angebot gibt es bereits in den Bereichen supervisorische Lernförderung, Einzelförderung, therapeutische Massnahmen. Zusätzlich kommt in Zukunft die Begabtenförderung hinzu.
- Bst. c: Gemeint sind Weiterbildungskurse im methodisch-didaktischen Bereich sowie im Bereich der Sozialkompetenz. Bisher bereits z.B.: individuelle praktische Arbeiten an Lehrabschlussprüfungen IPA[29], Neue Kaufmännische Grundbildung NKG[30].
- Bst. d: In Frage kämen z.B. Projektarbeiten, BMS-Projekte, berufsübergreifende Projekte (Kaufleute, Konstrukteur, Polymechaniker etc.). Dies wurde bisher nicht mitfinanziert, kann gemäss der Vernehmlassungsvorlage in Zukunft finanziert werden als Unterstützung für innovative Projekte.

---

[25] http://www.sbbk.ch/sbbk/index.php

[26] http://www.kbsb.ch/

[27] http://www.worldskills.com/site/public/

[28] „Das Land kann zum Zwecke der Platzsicherung für liechtensteinische Schüler an ausländischen von der Regierung anerkannten Berufsbildungsstätten Bau- und Betriebskostenbeiträge ausrichten.“

[29] vgl. z.B. http://lehre.admin.ch/mediamatik/d/handbuch/wegleitung_ipa.pdf

[30] vgl. z.B. http://www.kvschweiz.ch/sw1710.asp

- Bst. e: Gemeint sind z.B. Pilotprojekte, Projekte des Berufsbildungsbeirates, Kundenanalysen.

Abs. 2:

Hier sollen vor allem Möglichkeiten zu integrativen Massnahmen eröffnet werden, sowie Massnahmen zur Förderung des Lehrstellenmarktes und der Möglichkeiten zum Verbleib und zum Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Art. 60 Bedingungen und Auflagen

Die Punkte Bedarfsgerechtigkeit, zweckmässige Organisation und ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung können per Verordnung noch genauer definiert werden. Grundsätzlich gilt: Private Angebote haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen sie werden im Auftrag der öffentlichen Hand erbracht. In diesem Fall liegt es am Staat als Subventionsgeber, auch die entsprechenden Bedingungen zu formulieren (Leistungsvereinbarung).

Art. 61 Gebühren

Der Staat kann Gebühren erheben. Diese gesetzlich festgelegte Massnahme ist in dieser Form neu.

IX. Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Vollzug

Art. 62 Rechtsmittel

Abs. 1 und 2 normieren einen Rechtszug gegen Entscheidungen des Amtes an die Regierung und von dieser an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 63 Übertretungen

Die Formulierung der Strafbestimmungen des heutigen Berufsbildungsgesetzes wurde vereinfacht.

Es gilt gemäss Abs. 1, dass eine Übertretung begeht und bestraft wird, wer „trotz Verwarnung durch das Amt vertraglich eingegangene, reglementarische oder gesetzliche Verpflichtungen nicht erfüllt“, zudem wurde eine Auflistung der einzelnen Tatbestände aufgenommen. Dies, da es bereits vorgekommen ist, dass unbestimmte Strafbestimmungen wegen Verstosses gegen das Bestimmtheitsgebots aufgehoben wurden, vgl. zum Beispiel StGH 2001/49 in LES 1/05, 20: „Das Legalitätsprinzip beinhaltet auch das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit einer Strafnorm (nulla poena sine lege certa). Dieser Grundsatz muss dort vollumfänglich zum Tragen kommen, wo es um die Frage geht, ob die angeklagte Tat überhaupt unter einen gesetzlichen Straftatbestand fällt oder nicht.“[31]

Unter Abs. 2 sind die Regelungen bei Übertretungen mit der Zuständigkeit des Landgerichtes aufgeführt. Es gilt eine Bussenhöhe bis CHF 50'000, dies in Analogie zu anderen Gesetzen, so dem Hochschulgesetz[32], dem Gesetz über die Rechtsanwälte[33] oder dem Gesetz über die Treuhänder[34].

Abs. 2 Bst. a und b sind ähnlich den Strafbeständen im Gesetz über die Rechtsanwälte und im Gesetz über die Treuhänder. Sie betreffen die individuelle Titelanmassung. Bst. c betrifft das Verbot, unbefugterweise geschützte Titel zu verleihen. Er stimmt inhaltlich mit Art. 51 des HSG überein. Im Moment gibt es keine diesbezüglichen Institutionen im berufsbildenden Bereich in Liechtenstein, solche

---

[31] „Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof“. E 24. Juni 2002, StGH 2001/49. LES 1/05, S. 20-23.

[32] Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz, HSG), LGBl. 2005 Nr. 2, Art 51 Strafbestimmungen: „Wer vom Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aus unbefugterweise akademische Grade oder Ehrentitel verleiht, wird von der Regierung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.“

[33] Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41, Art. 62 Übertretung: „Wer die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" oder "Rechtsagent" oder eine der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen unberechtigt führt, wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

[34] Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder, LGBl. 1993 Nr. 42, Art. 52 Übertretungen: „1) Wer die Berufsbezeichnung "Treuhänder" oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung unberechtigt führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. 2) Wer bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.“

könnten aber gemäss den Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage in Liechtenstein in Zukunft tätig werden.

Art. 64 Entzug von Ausweisen und Titeln

Rechtswidrig erwirkte Ausweise und Titel sollen direkt von der Regierung entzogen werden können.

Art. 65 Organe

Organe, die mit der Durchsetzung dieses Gesetzes betraut sind, sind: die Regierung, das Amt (gemeint ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) sowie der Berufsbildungsbeirat (siehe Art. 70 und 71).

Art. 66 Amt

Die dem Amt in der neuen Gesetzgebung übertragenen Vollzugsaufgaben stimmen fast ausschliesslich mit dem bisherigen Aufgabenbereich überein. Neu hinzu kommt die Aufgabe des Anerkennens von nicht formellen Bildungsleistungen (Bst. v – siehe Kommentare Art. 7 und 29).

Art. 67 Datenbearbeitung

Dieser Artikel betrifft den Datenschutz.

- Legalitätsprinzip und Datenbearbeitung: Daten über Personen dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage existiert.
- Zweckbindungsprinzip: Die Datenbearbeitung ist zweckgebunden. Die Daten dürfen nur für den Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- Verhältnismässigkeitsprinzip: Die Datenbearbeitung muss verhältnismässig erfolgen. Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die sowohl nötig als auch geeignet sind, um einen bestimmten Zweck zu erreichen.

- Datenbekanntgabe: Die Datenweitergabe an Dritte darf in der Regel nur erfolgen, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Ausnahmsweise kann eine Datenbekanntgabe auch z.B. erfolgen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder die in Frage stehenden Daten allgemein zugänglich gemacht hat.
- Rechtsschutz: Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Private gilt der Rechtsschutz nach Art. 38 bis 41 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Bei der Bearbeitung von Personendaten durch Behörden gilt das Verfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege.[35]

Art. 68 Zusammenarbeit mit Dritten

Aufgaben können zwar delegiert werden im Sinne einer Zusammenarbeit, die mit einer Leistungsvereinbarung definiert wird, jedoch können Private nicht hoheitlich tätig sein gemäss Art. 78 der Landesverfassung.

Art. 69 Kontrollen und Auskunftspflicht

Dies ist eine neue Formulierung in Anlehnung an das Gewerbegesetz (GewG), LGBl. 2006 Nr. 184[36] .

Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Organe erhalten in Abs. 1 bestimmte Ermächtigungen gegenüber Dritten. Sie können „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ gemäss den Ausführungen dieses Gesetzes die Kontrolle der verschiedenen Lernorte (Lehrbetriebe, Lehrbetriebsverbunde, Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder andere zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die

---

[35] Stabsstelle für Datenschutz: Grundsätze für Datenbearbeitungen, Auszug. http://www.llv.li/amtsstellen/llv-sds-behoerden.htm

[36] Art. 29 Kontrollen und Auskunftspflicht: 1) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Kontrolle und Durchsuchung von Betrieben veranlassen oder durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung. 2) Die Inhaber von Gewerbebewilligungen und deren Personal sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

Bildung in beruflicher Praxis, Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte) veranlassen und durchführen, „um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen“.

Abs. 2 auferlegt den Lernorten die Pflicht, sämtliche Auskünfte und Informationen bereit zu stellen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

Art. 70 Berufsbildungsbeirat

Nach der bisherigen Gesetzgebung setzt sich der „Berufsbildungsrat“ durch den Leiter des Amtes für Berufsbildung (Vorsitz, Sitzungsorganisation, Protokollführung), je einen Vertreter des Schulamtes und der Berufsberatungsstelle (beratend) sowie mit weiteren fünf Mitgliedern der Wirtschaftsverbände (1 GWK, 1 LIHK, 1 BV/THV) und des Arbeitnehmerverbandes (2 Mitglieder) zusammen.

Es wird neu eine offenere Formulierung gewählt.

Art. 71 Aufgaben des Berufsbildungsbeirats

Eine grundsätzliche Aufgabe soll jene der Beratung sein. In diesem Zusammenhang ist auch eine regelmässige Kommunikation zwischen dem Berufsbildungsbeirat auf der einen Seite und der Regierung und dem Amt auf der anderen Seite notwendig.

Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts

Das aktuelle Berufsbildungsgesetz wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben. Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 73.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen betreffen die nach bisherigem Recht tätigen verantwortlichen Berufsbildner sowie die nach bisherigem Recht erworbenen geschützten Titel. Hängige bzw. pendente Gesuche werden nach altem Recht behandelt.

Art. 74 Inkrafttreten

Geplantes Inkrafttreten ist der 1.1.2008.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Berufsbildungsgesetz (BBG)

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

a) ein differenziertes Berufsbildungssystem, das dem Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihm die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen;

b) ein praxisorientiertes Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;

c) den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer, regionaler und internationaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;

d) die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen;

e) die Transparenz des Berufsbildungssystems und den internationalen Austausch.

Art. 2

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt Inhalt und Vollzug für:

a) die berufliche Grundbildung;

b) die höhere Berufsbildung;

c) die berufliche Weiterbildung;

d) die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel;

e) die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen;

f) die Aufgaben und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;

g) die Beteiligung des Staates an den Kosten der Berufsbildung.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Bildungen, die in anderen Gesetzen geregelt sind.

Art. 3

Zusammenarbeit

1) Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der Organisationen der Arbeitswelt. Gemeinsames Ziel ist ein ausreichendes Bildungsangebot, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern.

2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes gemäss Art. 1:

a) arbeitet der Staat mit anderen Staaten und staatlichen Organisationen zusammen, insbesondere mit der Schweiz und Österreich;

b) arbeiten der Staat und die Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

3) Die Regierung kann internationale Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Koordination sowie über Staatsbeiträge abschliessen.

Art. 4

Begriffe, Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) betrieblich organisierte Grundbildung: Grundbildung, die hauptsächlich in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund stattfindet;

b) schulisch organisierte Grundbildung: Grundbildung, die hauptsächlich in einer schulischen Institution stattfindet, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder einer Handelsmittelschule;

c) Lehrbetriebsverbund: ein Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, Lernenden in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten;

d) Praktikum: eine Bildung in beruflicher Praxis, die in eine schulisch organisierte Grundbildung integriert ist und ausserhalb der Schule absolviert wird;

e) Praktikumsverbund: ein Zusammenschluss mehrerer Praktikumsanbieter unter der Verantwortung des Anbieters der schulisch organisierten Grundbildung;

f) Organisation der Arbeitswelt: Organisationen der Berufsbildung wie Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung;

g) Qualifikation: erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, welche durch Qualifikationsverfahren gemessen werden.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 5

Entwicklung der Berufsbildung

1) Der Staat fördert die Entwicklung der Berufsbildung mit gezielten Massnahmen.

2) Die Regierung kann nach Rücksprache mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt zur Erprobung besonderer Massnahmen abweichend von den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zeitlich beschränkte Pilotversuche durchführen.

Art. 6

Qualitätsentwicklung

1) Die Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher.

2) Der Staat fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.

Art. 7

Förderung der Gleichwertigkeit

Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Art. 8

Private Anbieter

1) Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

2) Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der beruflichen Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.

II. Berufliche Grundbildung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Gegenstand

1) Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die zur Ausübung einer Berufstätigkeit erforderlich sind.

2) Sie umfasst insbesondere die Vermittlung und den Erwerb:

a) der berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben;

b) der grundlegenden Allgemeinbildung, welche die Lernenden dazu befähigt, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren;

c) der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung des Staates beizutragen;

d) der Fähigkeit und der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden.

3) Die berufliche Grundbildung kann sowohl betrieblich (Art. 4 Abs. 1 Bst. a) als auch schulisch (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) organisiert sein.

4) Sie schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an.

Art. 10

Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

1) Der Staat kann Massnahmen ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.

2) Der Staat kann für diese Massnahmen Gebühren bis zur Vollkostendeckung erheben.

Art. 11

Ungleichgewichte auf dem Markt für berufliche Grundbildung

Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann die Regierung im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.

Art. 12

Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten

1) Die berufliche Grundbildung besteht aus:

a) der Bildung in beruflicher Praxis;

b) der allgemeinen und berufskundlichen schulischen Bildung;

c) der Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

2) Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung findet in der Regel an folgenden Lernorten statt:

a) im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis;

b) in Berufsfachschulen für die allgemeine und die berufskundliche Bildung;

c) in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

3) Die Regierung regelt die Anteile der Bildung gemäss Abs. 1, ihre organisatorische Ausgestaltung und die zeitliche Aufteilung nach den Ansprüchen der jeweiligen Berufstätigkeit in den entsprechenden Bildungsverordnungen.

4) Die Verantwortung gegenüber der lernenden Person bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich nach dem Lernort.

5) Zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung arbeiten die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung sowie der überbetrieblichen Kurse zusammen.

Art. 13

Bildungstypen und Dauer

1) Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre.

2) Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.

3) In besonders begründeten Ausnahmen kann auch eine zweijährige Anlehre als berufliche Grundbildung absolviert werden, welche mit einer praktischen Prüfung abschliesst und zu einem Anlehrausweis führt.

4) Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Abschlussprüfung ab und führt zum Fähigkeitszeugnis.

5) Das Fähigkeitszeugnis führt zusammen mit dem Abschluss einer erweiterten Allgemeinbildung zur Berufsmaturität.

6) Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 14

Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1) Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verkürzt bzw. verlängert werden.

2) Die Regierung erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

3) Die Regierung fördert die fachkundige individuelle Begleitung.

B. Der Lehrvertrag

Art. 15
Lehrvertrag

1) Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen.

2) Der Lehrvertrag wird am Anfang für die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis nacheinander in verschiedenen Betrieben, so kann der Vertrag für die Dauer des jeweiligen Bildungsteils abgeschlossen werden.

3) Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, die lernende Person für eine bestimmte Berufstätigkeit durch deren Berufsbildungsverantwortlichen fachgemäss zu bilden. Die lernende Person verpflichtet sich, Arbeit im Dienst des Lehrbetriebs zu leisten und die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse zu besuchen.

4) Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre vom Anbieter der beruflichen Praxis dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Für die Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.

5) Wird ein Lehrvertrag nach Abs. 2 zweiter Satz nur für einen Bildungsteil abgeschlossen, so müssen zum Zeitpunkt des Lehrbeginns alle Verträge für die einzelnen Bildungsteile unterzeichnet und vom Amt genehmigt sein.

6) Findet die Grundbildung in einem Lehrbetriebsverbund statt, so schliesst der Leitbetrieb oder die Leitorganisation mit der lernenden Person den Lehrvertrag ab.

Art. 16

Inhalt des Lehrvertrages

1) Der Vertrag hat die Art und die Dauer der beruflichen Bildung, den Lohn, die Probezeit, die Arbeitszeit und die Ferien im Rahmen öffentlich-rechtlicher und gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zu regeln.

2) Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt eine Probezeit von drei Monaten. Sie beginnt mit dem Antritt der Grundbildung unter dem entsprechenden Lehrvertrag. Wird ein Lehrvertrag für einen Bildungsteil abgeschlossen, so dauert die Probezeit für diesen Teil in der Regel einen Monat.

3) Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung des Amtes ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

4) Der Vertrag kann weitere Bestimmungen enthalten, wie namentlich über die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien.

5) Abreden, die die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendigter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.

Art. 17

Verkürzung und Verlängerung des Lehrvertrages

Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Art. 14 Abs. 1 entscheidet das Amt nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.

Art. 18

Beendigung des Lehrvertrages

1) Ein Lehrvertrag gilt als beendet nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach Ablauf der Kündigungsfrist während der Probezeit.

2) Während der Probezeit kann der Lehrvertrag ohne Begründung von jeder Vertragspartei jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

3) Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag vorzeitig aufgelöst werden:

a) im Einvernehmen beider Vertragsparteien;

b) aus wichtigem Grund durch einseitige Erklärung einer Partei insbesondere bei Versäumnis von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen durch die lernende Person bzw. den Lehrbetrieb;

c) durch das Amt auf Antrag der Berufsfachschule oder des Lehrbetriebs, wenn aufgrund der Leistungen der lernenden Person die erfolgreiche Beendigung der beruflichen Grundbildung nicht zu erwarten ist.

d) durch das Amt im Rahmen seiner Aufsicht gemäss Art. 29.

4) Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so hat der Anbieter von Bildung umgehend das Amt zu benachrichtigen.

5) Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgt das Amt nach Möglichkeit dafür, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.

Art. 19

Besondere Pflichten der lernenden Person und ihres gesetzlichen Vertreters

1) Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.

2) Die gesetzliche Vertretung der lernenden Person hat den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der lernenden Person zu fördern.

Art. 20

Besondere Pflichten des Arbeitgebers

1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt.

2) Er hat der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an dem Qualifikationsverfahren erforderlich ist.

3) Er hat der lernenden Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

4) Er darf die lernende Person zu anderen als beruflichen Arbeiten und zu Akkordlohnarbeiten nur so weit einsetzen, als solche Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Bildung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 21

Lehrzeugnis

1) Nach Beendigung der Berufslehre hat der Lehrbetrieb der lernenden Person ein Zeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält.

2) Auf Verlangen der lernenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person auszusprechen.

Art. 22

Lehrortsprinzip im Vollzug

1) Für alle in Liechtenstein Lernenden gilt das Lehrortsprinzip.

2) Bei länderübergreifenden Ausbildungsvarianten gilt als Lehrort der Ort, an dem die betrieblich organisierte Grundbildung hauptsächlich stattfindet.

C. Bildungsverordnungen

Art. 23

Bildungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Sie erlässt sie auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder von sich aus.

2) Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierten Bildungen orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

Art. 24

Inhalte der Bildungsverordnungen

1) Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere:

a) den Gegenstand und die Dauer der Grundbildung;

b) die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis;

c) die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung;

d) den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte;

e) die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

2) Die Bildungsverordnungen regeln darüber hinaus:

a) Zulassungsbedingungen;

b) mögliche Organisationsformen der Bildung in Bezug auf die Vermittlung des Stoffes und auf die persönliche Reife, die für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist;

c) Instrumente zur Förderung der Qualität der Bildung wie Bildungspläne und damit verbundene weiterführende Instrumente;

d) zusätzliche Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz;

e) die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Vermittlung beruflicher Praxis in einer schulischen Institution im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b;

f) Organisation, Dauer und Lehrstoff der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte sowie ihre Koordination mit der schulischen Bildung.

3) Die Bildungsverordnungen können Promotionen vorsehen. Diese berücksichtigen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

D. Anbieter

Art. 25
Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

1) Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch.

2) Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Amtes; dieses darf keine Gebühren erheben.

Art. 26
Berufsfachschule

1) Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemein bildendem Unterricht.

2) Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie

a) fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und die Sozialkompetenz der Lernenden durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen zur Berufsausübung und durch Allgemeinbildung;

b) berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen und trägt mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Personen und von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung;

c) fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.

3) Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.

4) Die Berufsfachschule kann auch Angebote der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung bereitstellen.

5) Die Berufsfachschule kann sich in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Betrieben an überbetrieblichen Kursen und weiteren vergleichbaren dritten Lernorten beteiligen.

6) Die Berufsfachschule kann Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die Zusammenarbeit der an der Berufsbildung Beteiligten übernehmen.

Art. 27

Angebote an Berufsfachschulen

1) Die Regierung sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen.

2) Der obligatorische Unterricht ist unentgeltlich und gilt als Arbeitszeit, wobei ein Schultag einem Arbeitstag entspricht.

3) Bei ganztägigem Pflichtunterricht darf die lernende Person am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden.

4) Der Besuch von Frei- und Stützkursen sowie deren Anrechenbarkeit an die Arbeitszeit ist Sache der Lehrvertragsparteien.

Art. 28

Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

1) Die überbetrieblichen Kurse (üK) und die vergleichbaren dritten Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen

die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

2) Die Regierung sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

3) Der Besuch der Kurse ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit, wobei ein überbetrieblicher Kurstag einem Arbeitstag entspricht.

4) Das Amt kann auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

5) Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

6) Die Regierung richtet Staatsbeiträge aus. Die Höhe der Beiträge wird per Verordnung geregelt. Private, gewinnorientierte Anbieter schulischer Grundbildung haben keinen Anspruch auf Staatsbeiträge.

E. Aufsicht

Art. 29

Aufsicht über die berufliche Grundbildung

1) Das Amt übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus.

2) Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere:

a) die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;

b) die Qualität der schulischen Bildung;

c) die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;

d) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;

e) die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien.

3) Das Amt entscheidet auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden über:

a) die Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildungen nach Art. 13 Abs. 6;

b) Fälle nach Art. 14 Abs. 1.

4) Das Amt kann im Rahmen der Aufsicht insbesondere:

a) bezahlte Aufwendungen und geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern;

b) Standortbestimmungen individuell oder in bestimmten Berufen generell ergänzend anordnen;

c) einen Lehrvertrag aufheben.

5) Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.

Art. 30

Besondere Massnahmen

1) Das Amt verweigert die Bildungsbewilligung oder widerruft sie, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist, die Berufsbildner die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflicht verletzen.

2) Ist der Erfolg der Grundbildung in Frage gestellt, so trifft das Amt nach Anhörung der Beteiligten die notwendigen Vorkehren, um der lernenden Person nach Möglichkeit eine Grundbildung entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu vermitteln.

3) Das Amt empfiehlt nötigenfalls den Vertragsparteien, den Lehrvertrag anzupassen, oder unterstützt die lernende Person bei der Suche nach einer anderen beruflichen Grundbildung oder einem anderen Bildungsort.

4) Ergeben sich nach der Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule Schwierigkeiten, welche den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung in Frage stellen, so kann das Amt auf Antrag der Berufsfachschule oder des Lehrbetriebes den weiteren Besuch der Berufsmaturitätsschule untersagen.

F. Berufsmaturität

Art. 31

Berufsmaturität

Lernende, die die Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer von der Regierung anerkannten lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule. Der Besuch gilt als Arbeitszeit.

III. Höhere Berufsbildung

Art. 32

Gegenstand

1) Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchs- oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind.

2) Sie setzt ein Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

3) Die Regierung kann höhere Fachschulen errichten und erhalten oder sich an solchen beteiligen oder Beiträge leisten, wenn das öffentliche Interesse nachgewiesen ist.

Art. 33

Formen der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung wird erworben durch:

a) eine Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung;

b) eine anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule.

Art. 34

Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

1) Die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.

2) Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 35

Höhere Fachschulen

1) Die Regierung anerkennt und beaufsichtigt höhere Fachschulen und erlässt hiezu die näheren Vorschriften. Diese betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

2) Die Regierung regelt das Verfahren zur Anerkennung gemäss Abs. 1.

2) Die Zulassung zu einer anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.

3) Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.

IV. Berufliche Weiterbildung

Art. 36

Gegenstand

Die berufliche Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:

a) bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;

b) die berufliche Flexibilität zu unterstützen.

Art. 37

Massnahmen der Regierung

1) Die Regierung fördert die bedarfsgerechte berufliche Weiterbildung.

2) Sie kann insbesondere Angebote schaffen oder unterstützen, die darauf ausgerichtet sind:

a) Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen;

b) Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen.

3) Sie unterstützt darüber hinaus Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern.

4) Die von der Regierung geförderten Angebote der beruflichen Weiterbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach der Arbeitslosengesetzgebung sind zu koordinieren.

V. Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 38

Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere anerkannte Qualifikationsverfahren.

Art. 39

Anforderungen an Qualifikationsverfahren

1) Die Regierung regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren. Sie stellt die Qualität zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren.

2) Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig.

Art. 40

Förderung anderer Qualifikationsverfahren

Die Regierung kann Organisationen fördern, die andere Qualifikationsverfahren entwickeln oder anbieten.

Art. 41

Titelschutz

Nur Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel zu führen.

B. Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

Art. 42

Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

1) Das Amt anerkennt ausländische Diplome und Ausweise, wenn diese:

a) im Herkunftsstaat staatlich ausgestellt oder staatlich anerkannt sind; und

b) einem liechtensteinischen Ausweis oder Titel gleichwertig sind.

2) Einem liechtensteinischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist ein ausländisches Diplom oder ein ausländischer Ausweis dann, wenn

a) die gleiche Bildungsstufe gegeben ist;

b) die Bildungsdauer äquivalent ist;

c) die Inhalte vergleichbar sind; und

d) der Bildungsgang neben theoretischen auch praktische Qualifikationen umfasst.

3) Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 43

Ausgleichsmassnahmen

1) Wird die Ausübung einer Berufstätigkeit durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines bestimmten Diploms oder Ausweises gebunden und verfügt der Gesuchsteller über ein ausländisches Diplom oder einen ausländischen Ausweis, der in Liechtenstein nicht als gleichwertig anerkannt ist, so sorgt das Amt in Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt für Ausgleichsmassnahmen, mit denen die verlangten Qualifikationen erreicht werden können.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für die Ausübung einer Berufstätigkeit, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit oder einer diesbezüglichen Erstattung durch eine Sozialversicherung an den Besitz eines bestimmten Diploms oder Ausweises gebunden ist.

3) Ausgleichsmassnahmen bestehen aus ergänzenden Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgängen oder anderen Qualifikationsverfahren.

4) Die Kosten für Ausgleichsmassnahmen werden den Absolventen in Rechnung gestellt.

C. Berufliche Grundbildung

Art. 44

Anlehre

Den Anlehrausweis erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer individuellen praktischen Prüfung abgeschlossen hat.

Art. 45

Berufsattest

Das Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 46

Fähigkeitszeugnis

Das Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 47

Berufsmaturitätszeugnis

Das Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer ein Fähigkeitszeugnis besitzt und eine von der Regierung anerkannte Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 48

Durchführung der Qualifikationsverfahren

Das Amt regelt die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Es kann diese delegieren.

VI. Berufsbildungsverantwortliche

Art. 49

Verantwortliche Berufsbildner

1) Als verantwortlicher Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt und darüber die Hauptverantwortung trägt.

2) Verantwortliche Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Aus- und regelmässige Weiterbildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

Art. 50

Anforderungen an verantwortliche Berufsbildner in Lehrbetrieben

1) Verantwortliche Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

a) ein Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;

b) zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;

c) eine berufspädagogische Qualifikation von mindestens 40 Kursstunden, die durch einen Kursausweis bestätigt werden.

2) Anstelle der 40 Kursstunden kann eine Äquivalent von 100 Lernstunden treten.

3) Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen nach Auflage des Amtes spätestens innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.

Art. 51

Anforderungen an andere Berufsbildner

1) Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

a) einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;

b) zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet; und

c) eine berufspädagogische Bildung von:

1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind, bzw.

2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

2) Für die Bildung von anderen Berufsbildnern wie Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann die Regierung Angebote bereitstellen.

Art. 52

Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen

1) Die Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen ist Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nach Art. 6.

2) Die Regierung sorgt für ein Kursangebot für Berufsbildungsverantwortliche.

VII. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 53
Grundsatz

1) Die Regierung sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

2) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

3) Sie ist freiwillig und grundsätzlich unentgeltlich. Für besondere Aufwendungen, die im Einverständnis der Ratsuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung erfolgen, kann Rechnung gestellt werden.

Art. 54
Qualifikation der Berater

1) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberater verfügen über eine von der Regierung anerkannte Fachbildung.

2) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberater haben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmässig weiterzubilden.

Art. 55
Aufgaben

1) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung stellt zusammen mit Partnern Angebote zur Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn bereit.

2) Die Aufgaben sind insbesondere Animation, Information und Beratung:

a) Die Animation umfasst die Auseinandersetzung von Gruppen und Schulklassen mit der Berufs- und Studienwahl unter Einbezug aller am Berufswahlprozess Beteiligten.

b) Die Information umfasst insbesondere die Selbstinformationseinrichtungen wie das Berufsinformationszentrum, Informationsveranstaltungen sowie persönliche Auskünfte.

c) Die persönliche Beratung soll es ermöglichen, Berufs-, Studien und Laufbahnentscheide zu fällen. Sie umfasst insbesondere das Erkennen von persönlichen Fähigkeiten und Neigungen. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen der Arbeitswelt.

VIII. Finanzierung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 56

Grundsatz

1) Die Aufwendungen für die Berufsbildung werden vom Staat, den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis, den gesetzlichen Vertretern und den sich in der Berufsbildung befindenden Personen getragen.

2) Der Staat beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz.

3) Der Staat kann:

a) die vollen Kosten leisten;

b) Kostenpauschalen leisten; oder

c) Subventionen gewähren.

4) Der Staat kann für bestimmte Dienstleistungen Gebühren erheben.

B. Kostenübernahme, Kostenpauschalen und Subventionen

Art. 57

Volle Kostenübernahme

Der Staat trägt die nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten

a) der Besoldung und Entschädigung der Organe gemäss Art. 65 sowie der von der Regierung eingesetzten Kommissionen;

b) der Schulgelder der Berufsfachschulen und Berufsmittelschulen inklusive nicht formalisierter Bildung (Art. 13 Abs. 6);

c) der obligatorischen Aus- und Weiterbildungskurse der verantwortlichen Berufsbildner (Art. 49 Abs. 2);

d) der Qualifikationsverfahren im Rahmen eines Bildungsverhältnisses;

e) der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Art. 58

Kostenpauschalen

1) Der Staat kann Kostenpauschalen für die Inanspruchnahme von Bildungsleistungen leisten.

2) Die Regierung legt die Höhe der Pauschalen fest, diese richten sich nach Abkommen oder den ortsüblichen Ansätzen.

3) Der Staat entrichtet insbesondere Kostenpauschalen an die:

a) fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden im Zusammenhang mit dem Berufsattest;

b) überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte;

c) vorbereitenden Kurse für die Berufsprüfung und höhere Fachprüfung;

d) Bildungsgänge an höheren Fachschulen;

e) Berufliche Weiterbildung;

f) Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen;

g) Organisationen und Einrichtungen für die internationale Koordination im Bereich der Berufsbildung;

h) Berufswettbewerbe.

Art. 59

Subventionen

1) Der Staat kann Subventionen gewähren, insbesondere an:

a) ausländische Berufsbildungsinstitutionen zum Zwecke der Platzsicherung;

b) die Beratung, Förderung und Begleitung von lernenden Personen im Rahmen der beruflichen Grundbildung;

c) Weiterbildungskurse der anderen Berufsbildner gemäss Art. 52 Abs. 2;

d) Berufsfachschulprojekte;

e) Projekte der Berufsbildung.

2) Der Staat kann vorbehaltlich Art. 60 für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse Beiträge gewähren insbesondere für:

a) Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 10);

b) Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen (Art. 3 Abs. 1);

c) Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs (Art. 37 Abs. 2);

3) Die Regierung entscheidet in jedem Fall über die Höhe der Subvention.

Art. 60

Bedingungen und Auflagen

1) Beiträge nach Art. 59 Abs. 2 werden nur gewährt, wenn das zu subventionierende Vorhaben:

a) bedarfsgerecht ist;

b) zweckmässig organisiert ist;

c) ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung einschliesst.

2) Die Regierung kann weitere Bedingungen und Auflagen vorsehen.

C. Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Art. 61

Gebühren

1) Der Staat kann für erbrachte Dienstleistung Gebühren erheben soweit das Gesetz nicht Gebührenfreiheit feststellt.

2) Der Staat kann Gebühren erheben:

a) für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung;

b) bei Qualifikationsverfahren von Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung;

c) für die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung und Kommissionen zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung. Diese Gebühr entspricht den tatsächlichen Material- und Personalkosten;

d) für die Überprüfung der Anerkennung von ausländischen Diplomen und Ausweise;

e) für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

3) Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel, für Unterrichtsmaterialien sowie für Studienwochen, Exkursionen und Sprachzertifikate gehen zu Lasten der Lernenden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

4) Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses, des Berufsattestes und des Berufsmaturitätszeugnisses anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt.

5) Die Regierung setzt die Höhe der Gebühren fest.

IX. Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Vollzug

A. Rechtsmittel

Art. 62

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Amtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

B. Strafbestimmungen

Art. 63

Übertretungen

1) Wegen Übertretung wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft, wer trotz Verwarnung durch das Amt vertraglich eingegangene, reglementarische oder gesetzliche Verpflichtungen nicht erfüllt. Insbesondere wer:

a) eingegangene Verpflichtungen des Lehrvertrages gemäss Art. 15 Abs. 3 nicht einhält;

b) den Lehrvertrag nicht gemäss Art. 15 Abs. 4 dem zuständigen Amt zur Genehmigung einreicht;

c) die „besonderen Pflichten" gemäss Art. 19 und 20 nicht einhält;

d) Bildung in beruflicher Praxis anbietet ohne Bildungsbewilligung der Regierung gemäss Art. 25 Abs. 2;

e) entgegen Art. 27 Abs. 3 Lernende bei ganztägigem Pflichtunterricht am gleichen Tag zur Arbeit im Betrieb heranzieht.

2) Wegen Übertretung wird mit Busse bis zu 50'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, vom Landgericht bestraft, wer:

a) einen geschützten Titel führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen zu haben;

b) einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er oder sie habe die entsprechende Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen;

c) vom Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aus unbefugterweise geschützte Titel verleiht.

3) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und seiner Nebengesetze bleiben vorbehalten.

Art. 64

Entzug von Ausweisen und Titeln

Die Regierung entzieht Ausweise und Titel, die auf rechtswidrige Weise erwirkt wurden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

C. Vollzug

Art. 65

Organe

1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die folgenden Organe beauftragt:

a) die Regierung;

b) das Amt;

c) der Berufsbildungsbeirat.

2) Die Regierung ist für alle Geschäfte zuständig, die das Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zuweist. Sie ist berechtigt, einzelne dieser Geschäfte durch Verordnung an ihr unterstellte Organe zu übertragen.

Art. 66

Amt

1) Die Regierung bezeichnet das zuständige Amt in der Verordnung.

2) Das Amt vollzieht dieses Gesetz, wo ihm diese Zuständigkeit übertragen wurde.

3) Zu den Aufgaben des Amtes gehören insbesondere:

a) Die Vorbereitung von Geschäften, für welche die Regierung zuständig ist;

b) die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Art. 53 – 55);

c) die Vermittlung von Lehrstellen;

d) die Aufsicht von Lehrbetrieben, Berufsfachschulen, Lehrwerkstätten sowie anderen Bildungsinstitutionen (Art. 29);

e) die Beratung der Lehrvertragsparteien sowie der Organisationen der Arbeitswelt (Art. 29 Abs. 5);

f) die Verlängerung der Probezeit (Art. 16 Abs. 3);

g) die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (Art. 29 Abs. 2);

h) die Verkürzung oder die Verlängerung der Ausbildungszeit (Art. 14 Abs. 1);

i) das Schlichten bei Streitfällen der Lehrvertragsparteien (Art. 29);

k) das Auflösen des Lehrverhältnisses (Art. 18 Abs. 2 Bst c);

l) das Erteilen, Verweigern oder Widerrufen von Bildungsbewilligungen (Art. 25 Abs. 2; Art. 30 Abs. 1);

m) das Führen eines Lehrstellen- und Lehrbetriebskataloges;

n) das Führen eines Verzeichnisses der geschützten Titel;

o) das Anordnen von Standortbestimmungen (Art. 29 Abs. 4 Bst. b);

p) das Anmelden und Zulassen der lernenden Personen zu den Qualifikationsverfahren (Art. 29 Abs. 2 Bst. c);

q) das Ausstellen von Ausweisen und Zeugnissen;

r) das Organisieren und Durchführen von Qualifikationsverfahren (Art. 48);

s) das Beaufsichtigen von Bildungsversuchen;

t) das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen für Berufsbildner (Art. 52 Abs. 2);

u) das Organisieren von Kursen der beruflichen Weiterbildung (Art. 37 Abs. 2);

v) das Anerkennen von nicht formellen Bildungsleistungen (Art. 29 Abs. 3 Bst. a);

w) das Realisieren von befristeten Massnahmen zur Förderung von Lehrstellen und Ausbildungsbereitschaft bei Ungleichgewicht (Art. 11);

x) die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise (Art. 42 Abs. 1).

4) Die Mitarbeiter des Amtes haben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmässig weiterzubilden.

Art. 67

Datenbearbeitung

1) Das Amt kann alle Personendaten von Personen und Institutionen bearbeiten, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Es kann Personendaten gegenüber anderen in der Berufsbildung tätigen Personen oder Institutionen bekannt geben, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird oder wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

3) Nicht mehr benötigte Personendaten sind nach Art. 25 des Datenschutzgesetzes zu behandeln.

Art. 68

Zusammenarbeit mit Dritten

1) Die Regierung und das Amt können bei Bedarf bei der Aufgabenerfüllung mit Dritten zusammenarbeiten gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. b.

2) Zu diesem Zweck können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die von der Regierung zu genehmigen sind.

Art. 69

Kontrollen und Auskunftspflicht

1) Die mit dem Vollzug beauftragten Organe gemäss Art. 65 Abs. 1 können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kontrolle von Lernorten gemäss Art. 12 veranlassen oder durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Die Lernorte sind verpflichtet, den mit dem Vollzug beauftragten Organe alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

Art. 70

Berufsbildungsbeirat

1) Die Regierung bestellt einen Berufsbildungsbeirat. Sie bestimmt den Vorsitzenden.

2) Der Berufsbildungsbeirat setzt sich aus höchstens 10 Vertretern von Organisationen der Arbeitswelt, der Wissenschaft und Verwaltung zusammen.

3) Er konstituiert sich selbst, erlässt eine Geschäftsordnung und führt das Sekretariat.

Art. 71

Aufgaben des Berufsbildungsbeirats

1) Der Berufsbildungsbeirat berät die Regierung und das Amt in allgemeinen Fragen der Berufsbildung, in Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik.

2) Er kann von sich aus Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.

3) Er nimmt nach Aufforderung durch die Regierung oder das Amt zu Anträgen oder Projekten Stellung.

3) Er erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der Regierung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 72

Aufhebung bisherigen Rechts

Es wird aufgehoben:

Berufsbildungsgesetz vom 7. Juli 1976, LGBl. 1976 Nr. 55.

Art. 73

Übergangsbestimmungen

1) Nach bisherigem Recht tätige verantwortliche Berufsbildner gelten als gleichwertig qualifiziert im Sinne der Art. 49 und 50.

2) Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.

3) Hängige bzw. pendente Gesuche werden nach altem Recht behandelt. Es handelt sich dabei um:

a) Anträge auf Bildungsbewilligungen;

b) Anträge auf Lehrzeitverkürzungen/-verlängerungen und Dispensationen;

c) Anträge auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung;

d) Anträge auf Prüfungserleichterungen;

e) Anträge auf Schulgeldkostenübernahme oder auf Therapiekostenübernahme (Legasthenie, Diskalkulie etc.);

f) Anträge um Anerkennung von Schulen;

g) Pendente Rekurse.

Art. 74

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.